

Das Regionalfile der IAB- Beschäftigtenstichprobe 1975-2004

Handbuch-Version 1.0.3

Nils Drews



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
1. Einleitung.....	6
2. Änderungen gegenüber der IABS-R01	7
3. Kurzbeschreibung der IABS-R04.....	8
4. Datenquellen	9
5. Der Aufbau der IABS-R04	10
5.1 Erwerbsverlauf ohne zeitgleiche Meldungen.....	10
5.2 Episodensplitting.....	12
6. Anonymisierung.....	14
7. Variablenbeschreibung	17
7.1 Identifikatoren.....	17
7.1.1 Systemfreie Personennummer (<i>persnr</i>).....	17
7.1.2 Betriebsnummernzähler (<i>bnn</i>).....	17
7.1.3 Status (<i>status</i>).....	18
7.2 Zeitraum der Meldung.....	18
7.2.1 Beginndatum der Episode (<i>begepi</i>).....	18
7.2.2 Endedatum der Episode (<i>endepe</i>).....	18
7.3 Informationen zur Person.....	19
7.3.1 Geschlecht (<i>sex</i>)	19
7.3.2 Geburtsjahr (<i>gebjahr</i>)	19
7.3.3 Staatsangehörigkeit (<i>nation</i>).....	19
7.3.4 Ausbildung (<i>bild</i>).....	20
7.4 Informationen zu Beschäftigung und Leistungsbezug.....	21
7.4.1 Beschäftigungstyp (<i>btyp</i>).....	21
7.4.2 Grund Abgabe Beschäftigungsmeldung/ Grund Ende Leistungsbezugs (<i>grund</i>).....	21
7.4.3 Tagesentgelt (<i>entgelt</i>).....	22
7.4.4 Beruf - ausgeübte Tätigkeit (<i>beruf</i>).....	23
7.4.5 Stellung im Beruf und Arbeitszeit (<i>stib</i>).....	24
7.4.6 Personengruppe (<i>pers_gr</i>).....	25
7.4.7 Leistungsart (<i>lart_grp</i>)	26
7.4.8 Rentenversicherungsträger – Spell (<i>rnt</i>).....	26
7.5 Informationen zum beschäftigenden Betrieb.....	27
7.5.1 Wirtschaftssystematik 73 (<i>w73</i>)	27
7.5.2 Wirtschaftszweig 03 (<i>w03</i>).....	28
7.6 Ortsangaben.....	28
7.6.1 Arbeitsmarktregionen (<i>region</i>).....	28
7.6.2 Ost-/Westkennzeichen (<i>ow_knz</i>)	29
7.7 Hilfsmerkmale (oder: technische Merkmale).....	29
7.7.1 Kombination der Quellen (<i>kom_quel</i>).....	29
7.7.2 Spellzaehler Konto (<i>spell</i>).....	29

7.7.3	Anzahl der Spells im Konto (<i>nspell</i>)	30
7.7.4	Spellzähler pro Episode (<i>level</i>)	30
7.7.5	Anzahl der Spells in Episode (<i>nlevel</i>).....	31
8.	Datennutzung	32
8.1	Datenzugang	32
8.2	Arbeitshilfen.....	32
9.	Literatur.....	33
10.	Anhang.....	34
	<i>Anhang 1: Meldearten und Abgabegründe für Beschäftigungsmeldungen nach DEÜV</i>	<i>34</i>
	<i>Anhang 2: Umschlüsselung der Abgabegründe nach DEVO/DÜVO in die nach DEÜV</i>	<i>48</i>
	<i>Anhang 3: Grund für Abgabe der Beschäftigungsmeldung/ Ende des Leistungsbezugs.....</i>	<i>49</i>
	<i>Anhang 4: Leistungsart.....</i>	<i>53</i>
	<i>Anhang 5: Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV.....</i>	<i>60</i>
	<i>Anhang 6: Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen im Zeitraum von 1975 bis 2005.....</i>	<i>64</i>
	Anhang 7: Wirtschaftszweig W73	67
	Anhang 8: Wirtschaftszweig W2003.....	68
	Anhang 9: Arbeitsmarktregion	69
	Anhang 10: Beruf	79

Datenverfügbarkeit

Der in diesem Beitrag beschriebene Datensatz ist für die Fachöffentlichkeit zugänglich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite: <http://fdz.iab.de/> unter der Rubrik „Personendaten“.

Danksagung

Das Team Datenmanagement des Bereichs ITM am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat die für die Erstellung der IABS erforderliche Dateninfrastruktur des IAB bereitgestellt. Zudem wird für die in diesem Rahmen erfolgte datentechnische Beratung und Unterstützung gedankt. Schließlich danken wir den Nutzern der IABS für ihre Anregungen.

Abkürzungen

ALG	Arbeitslosengeld
ALHI	Arbeitslosenhilfe
AN	Angestelltenversicherung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AR	Arbeiterrentenversicherung
BA	Bundesagentur für Arbeit (früher: Bundesanstalt für Arbeit)
BeH	Beschäftigten-Historik des IAB
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BHP	Betriebshistorikpanel
BLH	Beschäftigten und Leistungsempfänger-Historik des IAB (Verbindung von Beschäftigten- und Leistungsempfänger-Historik des IAB; aus der BLH wurde die IABS 1975-2004 gezogen)
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziales
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (in Kraft getreten am 1. Januar 1999)
DEVO	Datenerfassungsverordnung (2. DEVO am 1. Januar 1999 durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung abgelöst)
DÜVO	Datenübermittlungsverordnung (2. DÜVO am 1. Januar 1999 durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung abgelöst)
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
IABS	IAB-Beschäftigtenstichprobe(n)
ISIC	International Standard Industrial Classification
LE	Leistungsempfänger
LeH	Leistungsempfänger-Historik des IAB
LVA	Landesversicherungsanstalt(en)
NACE	Nomenclature of economic activities
RdErl	Runderlass
SGB	Sozialgesetzbuch
UHG	Unterhaltsgeld

1. Einleitung

Die IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-2004 (IABS 1975-2004) ist eine 2%-Stichprobe aus der Gesamtheit aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Beobachtungszeitraum mindestens einen Tag sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Zu diesen Personen enthält die IABS jeweils tagesgenau den Verlauf ihrer sozialversicherungspflichtigen und seit 1999 auch geringfügigen Beschäftigungen sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich von 1975 bis 2004 für Beschäftigte in Westdeutschland und von 1992 bis 2004 für Beschäftigte in Ostdeutschland. Quellen der IABS 1975-2004 sind zum einen die von den Arbeitgebern im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung übermittelten Beschäftigungsinformationen¹ und zum anderen die Verwaltungsdaten der BA über die Gewährung von Arbeitslosengeld, -hilfe und Unterhaltsgeld. Die IABS 1975-2004 umfasst die Erwerbsverläufe von über 1,3 Mio. Versicherten (1.183.108 Personen in West- und 177.841 Personen in Ostdeutschland²), deren Beschäftigungs- und Leistungsbezugszeiten in insgesamt 24.936.176 Datenzeilen dokumentiert sind (davon entfallen 22.266.708 Datenzeilen auf West- und 2.669.468 Datenzeilen auf Ostdeutschland).

Der vorliegende Datenreport beschreibt die Variablen des Regionalfiles der IABS 1975-2004 (im folgenden IABS-R04), das Forscherinnen und Forschern an wissenschaftlichen Einrichtungen übermittelt werden kann. Im Unterschied zur schwach anonymisierten Version³ (IABS 1975-2004) welche die Basis für den hier beschriebenen Datensatz darstellt, handelt es sich bei dieser Version um ein faktisch anonymisiertes Scientific-Use-File. Im Rahmen der Anonymisierung wurden die originalen Identifikatoren (Individuen, Betriebe) durch systemfreie ersetzt, Variablen gelöscht oder vergrößert.

Bevor die Merkmale der IABS-R04 einzeln vorgestellt werden, wird kurzer Überblick über die Quellen und den Aufbau der Stichprobe gegeben. Dieser Abschnitt dient hauptsächlich dazu Begriffe zu erläutern, die in der nachfolgenden Variablenbeschreibung häufig verwendet werden. Nicht eingegangen wird auf das Stichprobendesign und die Aufbereitung der IABS. Teilweise finden Sie kurze Informationen zur Datenaufbereitung in den Abschnitten zu den ein-

¹ Geregelt wurde das Meldeverfahren bis Ende 1998 in der Datenerfassungs- (DEVO) und der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO), die beide mit Wirkung zum 1.1.1999 durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) abgelöst wurden. Dieser Umstieg brachte erhebliche Veränderungen mit sich. So sind seit 1.1.1999 auch geringfügige Beschäftigungen in das Meldeverfahren einbezogen und somit in der IABS 1975-2004 erfasst. Außerdem wurde mit der DEÜV u.a. das Merkmal „Personengruppe“ zur Kennzeichnung rechtlicher Besonderheiten eines Beschäftigungsverhältnisses neu eingeführt und die Gründe für die Abgabe der Meldung differenzierter erfasst.

² Die Zuordnung einer Person zu West- oder Ostdeutschland erfolgte auf Basis der Angaben zum Arbeitsamt des Arbeitsortes der ersten Beschäftigung bzw. bei Leistungsbezug des zuständigen Arbeitsamts, welches das Arbeitsamt des Wohnortes ist.

³ Der Zugang zur schwach anonymisierten Version erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gastaufenthalts am FDZ, für die Beschreibung des Datensatzes siehe FDZ-Datenreport 03/2007.

zelnen Variablen, in denen allerdings nur auf die für das jeweilige Merkmal bedeutsamen Bereinigungsmaßnahmen Bezug genommen wird. Einen Überblick über die Datenaufberei-
Datenaufbereitungsmaßnahmen für die IABS-R04, die analog zur IABS-R01 sind, gibt Hamann et al. 2004 (S. 40-42)⁴.

Diesem vorangestellt wird ein kurzer Überblick über die Veränderungen der IABS-R04 gegenüber der Vorgängerversion IABS-R01 um Nutzern dieser Version einen schnellen Umstieg zu ermöglichen.

2. Änderungen gegenüber der IABS-R01

Beginn- und Endedatum der Meldungen waren in der IABS-R01 in jeweils drei Variablen – Tag, Monat und Jahr – abgelegt. In der IABS-R04 sind Datumsangaben in einer einzelnen Variablen abgelegt. Das Datumsformat wie es in der Version R01 verwendet wurde, kann aber mit gängiger Software problemlos erzeugt werden.

Auf das kontenbezogene Ost-West-Kennzeichen wurde verzichtet. Das Ost-West Kennzeichen wurde aus der Betriebsdatei des IAB erzeugt und enthielt Angaben zum ersten Arbeitsort im Erwerbsverlauf einer Person. Hierbei wurden auch Informationen aus Meldungen aus Ostdeutschland vor 1992, welche in der IABS nicht enthalten sind, verwendet. Somit ist Migration von Ostdeutschland nach Westdeutschland vor 1992 nicht mehr beobachtbar. Die Löschung der Meldungen vor 1992 erfolgt in der IABS mit der Begründung schlechter Datenqualität, insofern war aber auch die Qualität des Ost-West Kennzeichens in diesen Fällen selbst als kritisch anzusehen.

Werte des Tagesentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sind mit 999 kodiert, Werte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, bis 1998, mit 998.

Fehlende Werte sind nun für alle Variablen identisch auf .z und .n umgesetzt, wobei .z „nicht gefüllt/ungültig“ bedeutet und .n „nicht zutreffend“⁵, beispielsweise ist die Variable Wirtschaftszweig für Leistungsbezug nicht definiert und damit „nicht zutreffend“. Eine wichtige Änderung betrifft eben diese Zustände: Während in der Vorgängerversion auch quellenfremde Variablen durch Übernahme von Werten aus vorangegangenen Spells der anderen Quelle gefüllt waren, wurde dies unterlassen, da dies zu Fehlern führte. Beispielsweise ist die Variable „Ausbildung“ in der IABS-R01 auch für Leistungsbezug gefüllt, diese Werte sind aber aus Beschäftigungsmeldungen übernommen und stellen somit keine zusätzliche Information dar. Dieses Vorgehen wurde mit der schwach anonymisierten Version 1975-2004 beendet.

⁴ Download von Hamann et al. 2004: http://www.za.uni-köln.de/publications/pdf/za_info/ZA-Info-55.pdf.

Folgende Variable wurde umbenannt:

- Rentenversicherungsträger von *typ* in *rnt*

Neue Variable:

- Wirtschaftszweig Klassifikation 2003 (siehe 7.5.3.)

3. Kurzbeschreibung der IABS-R04

Inhaltliche Charakteristika	
Themen/ Merkmalsgruppen	<p><i>Soziodemographische Merkmale</i> systemfreie Personennummer, Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer, nur West) Schul- und Berufsausbildung</p> <p><i>Beschäftigungsbezogene Merkmale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Informationen zum Beschäftigungsverhältnis</i> u.a. Beginn und Ende der Beschäftigung, Personengruppe, sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt, Beruf (ausgeübte Tätigkeit), Stellung im Beruf (einschließlich Voll- oder Teilzeitbeschäftigung), Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung (z.B. Beschäftigungsende oder -unterbrechung) • <i>Informationen zum Betrieb</i> Wirtschaftszweig (WS73, ab 2002 WZ03), Betriebsnummernzähler <p><i>Leistungsbezugsbezogene Merkmale</i> Beginn und Ende einer Leistungsbezugsepisode, Art der Leistung (Oberkategorien: Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld), Grund für das Ende des Leistungsbezugs</p>
Untersuchungseinheit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ab 1999 auch geringfügig Beschäftigte)
Fallzahlen	West: 1.182.644 (22.258.647 Datenzeilen) Ost: 177.841 Personen (2.669.468 Datenzeilen) Die Zuordnung einer Person zu West- oder Ostdeutschland erfolgte auf Basis der Angaben aus der jeweils ersten Meldung für diese Person ⁶ .
Zeitraum	Analysezeitraum West: 1.1.1975 - 31.12.2004 Analysezeitraum Ost: 1.1.1992 - 31.12.2004
Zeitbezug	Erwerbshistorie

⁵ Ausnahmen hiervon in der jeweiligen Variablenbeschreibung.

⁶ Für Beschäftigtenmeldungen erfolgte die Zuordnung über die Kreiskennziffer des Arbeitsortes, Für Leistungsbezugsmeldungen über das Arbeitsmat des Wohnortes.

Regionale Gliederung	<i>Betriebsort:</i> 343 Raumordnungsregionen
Gebietsstand	31.12.2005 (Ausnahmen siehe Variablenbeschreibung)
Methodische Charakteristika	
Erhebungsdesign	2 %-ige Zufallsauswahl aus allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, proportional geschichtet nach Deutschen / Nichtdeutschen sowie Ost-/Westdeutschland (letzteres anhand der Betriebsnummer)
An der Erhebung beteiligte Institutionen	Sozialversicherungsträger
Frequenz der Datensammlung	Laufend
Datenzugang	Gastaufenthalt am FDZ

4. Datenquellen

Gezogen wurde die IABS-R04 als 2 %-Stichprobe aus der Beschäftigten und Leistungsempfänger-Historik (BLH) des IAB. Diese basiert auf zwei verschiedenen Quellen: der Beschäftigten-Historik (BeH) und der Leistungsempfänger-Historik (LeH) des IAB.

Die Hauptdatenquelle ist die Beschäftigten-Historik des IAB. Ihre rechtliche Grundlage ist das mit Wirkung vom 01. Januar 1973 eingeführte und seit dem 01. Januar 1991 auf Ostdeutschland ausgedehnte integrierte Meldeverfahren zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, das durch das Kürzel DEÜV (früher DEVO/DÜVO) bezeichnet ist (vgl. für weitere Details: Bender et al. 1996, S. 4 ff.; Wermter/Cramer 1988). Es verlangt von den Arbeitgebern Meldungen für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger. Die Beschäftigtenhistorik erfasst alle Arbeiter und Angestellten sowie alle Auszubildenden, soweit sie nicht von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Seit der Änderung des Meldeverfahrens zum 1. Januar 1999 werden auch geringfügig Beschäftigte und mithelfende Familienangehörige erfasst (enthalten erst ab 01. April 1999). Nicht in der Datenbasis enthalten sind u. a. Beamte, Selbständige und ordentlich Studierende (vgl. Cramer 1985).

Jedes Jahr, in dem ein Beschäftigungsverhältnis für eine Person existiert, ist durch mindestens eine Meldung abgebildet. Die Daten werden von den Krankenkassen aufgenommen, von der Bundesagentur für Arbeit in einer laufenden Datei gesammelt und anschließend vom IAB in

einer Historikdatei integriert. Nach Bildung der Historikdatei spricht man nicht mehr von Meldungen sondern von „Spells“.

Zu den Daten aus der Beschäftigtenhistorik werden die entsprechenden Informationen aus der Leistungsempfängerhistorik des IAB hinzugespielt. Diese erfasst Zeiträume, in denen Personen Lohnersatzleistungen von der Bundesagentur für Arbeit beziehen. Die Leistungen beinhalten Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld. Da der Leistungsanspruch von der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen abhängt, werden Arbeitslosigkeitsperioden, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. fehlende Bedürftigkeit im Falle der Arbeitslosenhilfe oder Nichterfüllung der Anwartschaftszeit beim Arbeitslosengeld) auch nicht berichtet.

Die so erzeugte Beschäftigten- und Leistungsempfängerhistorik beinhaltet somit alle Beschäftigten und Leistungsempfangsmeldungen für jeden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Diese Erwerbshistorien werden auch als Versichertenkonto bezeichnet.

Im Gegensatz zu den Vorgängerstichproben IABS 1975-1990, 1975-1995 und 1975-1997 wird die IABS-R04 wie die IABS-R01 nicht mehr aus der Beschäftigtenhistorik gezogen und mit Daten der Leistungshistorik ergänzt, sondern aus der Beschäftigungs- und Leistungsempfängerhistorik (BLH) des IAB, in der die beiden Datenquellen bereits integriert und einige Datenbereinigungen durchgeführt worden sind.

5. Der Aufbau der IABS-R04

Im Folgenden wird der Aufbau der IABS-R04 erläutert. Zunächst wird an einem einfachen Beispiel für ein Versichertenkonto ohne zeitgleiche Meldungen ein möglicher Erwerbsverlauf vorgestellt. Dabei wird auf einige ausgewählte Merkmale genauer eingegangen. Danach folgt eine kurze Beschreibung des Episodensplittings, einem Verfahren, das angewendet wird, wenn mehrere Meldungen für den gleichen Zeitraum vorliegen.

5.1 Erwerbsverlauf ohne zeitgleiche Meldungen

Tabelle 1 zeigt den fiktiven Erwerbsverlauf einer Frau (sex=2), deren Versicherungskonto insgesamt 8 Datenzeilen (synonym: Spells, [Daten-]Sätze) umfasst. Mit (*Versicherungs-*)Konto wird die Gesamtheit aller Spells bezeichnet, die in der BLH unter der betreffenden Sozialversicherungsnummer abgelegt sind⁷. Da eine Person über ihre Sozialversicherungsnummer eindeutig identifiziert werden kann, ist in der IABS aus Datenschutzgründen statt der originalen

⁷ In der BLH sind alle Spells zunächst nach der Sozialversicherungsnummer und anschließend nach dem Meldezeitraum, der Datenquelle (BeH vor LeH), dem Geringfügigkeitskennzeichen (sozialversiche-

Versicherungsnummer jeweils nur eine systemfreie (zufällige) Personennummer (*persnr*) angegeben.

Tabelle 1: Der Aufbau eines Versicherungskontos

persnr	sex	nspell	spell	begepi	endeipi	status	grund	pers_gr	Bnn
000003	2	8	1	01sep94	31dec94	1	8	2	1
000003	2	8	2	01jan95	31dec95	1	8	2	1
000003	2	8	3	01jan96	31dec96	1	8	2	1
000003	2	8	4	01jan97	30aug97	1	1	2	1
000003	2	8	5	01sep97	31dec97	1	8	1	1
000003	2	8	6	01jan98	31mar98	1	1	1	1
000003	2	8	7	01apr98	31jan99	3	5	.n	.n
000003	2	8	8	01oct00	31dec00	1	8	1	2

Jede Datenzeile im Konto bildet einen bestimmten Beschäftigungs- oder Leistungsbezugszeitraum ab; welchen Arbeitsmarktstatus die Person in den einzelnen Zeiträumen jeweils hat, zeigt die Variable *status*, die angibt, ob die betreffende Meldung aus der BeH oder de LeH kommt sowie ob ein Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist.

Demnach war Frau X zwischen dem 1.9.1994 und dem 31.3.1998 durchgehend sozialversicherungspflichtig beschäftigt (*status* = 1), wurde dann arbeitslos und bezog vom 1.4.1998 bis zum 31.1.1999 Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld (*status* = 3). Es folgt eine zeitliche Lücke von 8 Monaten, für die in der IABS keine Informationen vorliegen⁸. Diese Lücke endet mit dem Eintritt der Versicherten in ein neues Beschäftigungsverhältnis zum 1.10.2000 bei einem anderen Arbeitgeber (Wechsel des Betriebsnummernzählers). Der Abgabegrund (*grund*) 8 zeigt an, dass es sich bei diesem letzten Spell im Konto um eine Jahresmeldung handelt. Diese muss ein Arbeitgeber erstatten, wenn das betreffende Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel hinaus fortbesteht; gemeldet wird dabei der Beschäftigungszeitraum des zurückliegenden Jahres bis zum 31.12. Neben Jahresmeldungen sind Arbeitgeber auch zu Meldungen verpflichtet, sobald sich versicherungsrechtlich relevante Änderungen in einem Beschäftigungsverhältnis ergeben haben.

Eine solche Änderung ist z.B. die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis. In dem vorliegenden Fall wird Frau X zum 30.08.1997 als Auszubildende (Personengruppe 2) abgemeldet (Abgabegrund 1) und als *sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale* (Personengruppe 1) wieder angemeldet. Die Anmeldung selbst fehlt in der BLH;

ungspflichtige Beschäftigung vor geringfügiger Beschäftigung) und der Entgelthöhe (absteigend) sortiert.

⁸ Diese Lücke kann beispielsweise durch Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug entstehen. Denkbar sind aber auch alternative Erbszustände wie Selbständigkeit.

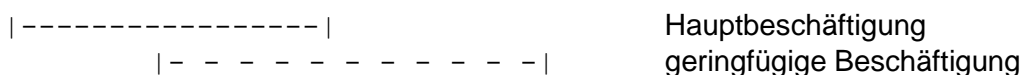
stattdessen wird nur die entsprechende Jahresmeldung (Abgabegrund 8) ausgewiesen, die jedoch alle Informationen aus der Anmeldung enthält.

Die beiden technischen Merkmale *nspell* und *spell* geben die Gesamtzahl der Sätze im Konto einer Person (*nspell*) sowie die Nummer des aktuellen Spells im Konto (*spell*) wieder.

5.2 Episodensplitting

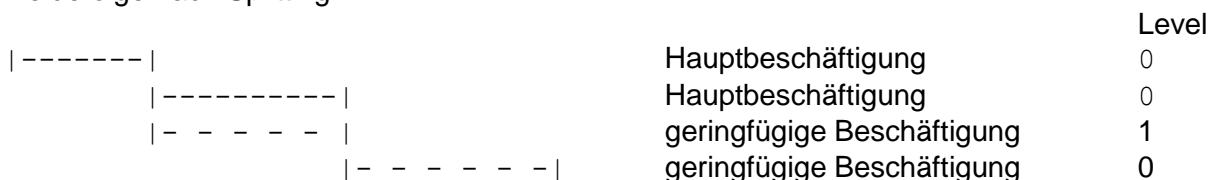
Wenn zeitliche Überschneidungen von Meldungen vorliegen, wird bei der Erstellung der Gesamtdatei ein Episodensplitting durchgeführt. Dabei werden bei Überschneidungen von Zeiträumen innerhalb eines Kontos diese Spells so geschnitten und dupliziert, dass vollständig parallele Episoden und Episoden ohne Überschneidung entstehen. Die Anzahl der Spells erhöht sich dadurch.

Meldefolge vor Episodensplitting:



Aufteilung der Zeitintervalle in „sich nicht überschneidende“ Intervalle

Meldefolge nach Splitting:



Durch das Episodensplitting werden Datensätze vervielfacht und der Gültigkeitszeitraum verändert. Zusätzlich werden neue Datumsangaben erzeugt, die den Zeitraum der Episode nach dem Splitting enthalten (*begepi*, *endepi*). Außerdem werden einige technische Merkmale erzeugt, die den Umgang mit gesplitteten Spells erleichtern. Der Sinn des Episodensplittings besteht darin, dass es erheblich einfacher ist mit Daten zu arbeiten die keine sich überschneidenden Perioden Es werden einige technische Merkmale erzeugt, die den Umgang mit gesplitteten Spells erleichtern. Tabelle 2 erläutert diese.

Tabelle 2: Zeitgleiche Spells im Versicherungskonto nach Episodensplitting

persnr	spell	satznr ⁹	begepi	endepi	status	level	nlev	kom_quel
000008	1	...1513	01.01.1999	31.12.1999	1	0	1	1
000008	2	...1514	01.01.2000	31.01.2000	1	0	2	1
000008	3	...1515	01.01.2000	31.01.2000	2	1	2	1
000008	4	...1515	01.02.2000	30.04.2000	2	0	2	3
000008	5	...8191	01.02.2000	30.04.2000	3	1	2	3
000008	6	...8191	01.05.2000	31.01.2001	3	0	1	2

Die Person übt zunächst eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (*status*= 1) ohne zeitliche Überschneidung aus. Ab dem 01.01.2000 übt die Person zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung (*status* = 2). Mit Beendigung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezieht die Person ab dem 01.02.2000 eine Entgeltersatzleistung der Bundesagentur für Arbeit (*status* = 3). Am 30.04.2000 endet das geringfügige Beschäftigungsverhältnis.

Ob ein Spell gesplittet wurde, kann die Satznummern erkannt werden. Spells, die ursprünglich ein einziger Spell waren haben eine identische Satznummer (Spell 3/Spell 4 bzw. Spell 5 /Spell 6). Sortiert sind zeitlich parallele Spells in der IABS-R04 zunächst nach der Datenquelle (BeH vor LeH), anschließend nach der Art der Beschäftigung (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor geringfügiger Beschäftigung), innerhalb der Beschäftigungsarten anschließend absteigend nach dem Tagesentgelt.

Zur weiteren Kennzeichnung der Episode werden beim Episodensplitting die Merkmale *level*, *nlev* und *kom_quel* gebildet. Das Merkmal *level* ist der Spellzähler pro Episode ohne Berücksichtigung der Quelle (BeH oder LeH). Der erste Datensatz in einer Überschneidungsperiode erhält den Wert 0, alle weiteren werden hochgezählt. *Nlev* gibt (unabhängig von der Quelle an), wie viele Spells in einer Episode vorkommen.

Kom_quel gibt an, ob in der Episode Meldungen aus verschiedenen Datenquellen vorliegen. Liegen in der Episode nur Beschäftigungsmeldungen vor, hat *kom_quel* den Wert 1, liegen nur Leistungsbezugsmeldungen vor, hat es den Wert 2. Episoden, in denen sowohl Beschäftigungs- als auch Leistungsbezugsmeldungen vorliegen, haben den Wert 3.

Die Bildung dieser Merkmale wird kurz anhand des Beispielkontos in Tabelle 2 verdeutlicht: Die Spells 1 und 2 sind nicht gesplittet, hier sind die Originalzeiträume identisch mit den Episodenzeiträumen und die Satznummer ist eindeutig. Bei Spell 1 und 6 liegen keine Mehrfachmeldungen vor, so dass das Merkmal *nlev* die Ausprägung 1 hat. Spell 2 und Spell 3 kennzeichnen eine Episode, in der eine geringfügige Beschäftigung parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmeldung liegt. Die sozialversicherungspflichtige

⁹ Im Original ist die Satznummer 13-stellig, im Beispiel sind jedoch nur die letzten 4 Stellen der erfundenen Satznummern angegeben.

Beschäftigung liegt zuoberst. Das Merkmal *nlevel* hat die Ausprägung 2, da zwei Datensätze für diese Episode vorliegen. Da beide Sätze Beschäftigtensätze sind, hat das Merkmal *kom_quel* den Eintrag 1.

Eine Episode, in der eine geringfügige Meldung und eine Leistungsmeldung parallel vorkommen, bilden die Spells 4 und 5 ab. Das Merkmal *kom_quel* hat den Wert 3, da Beschäftigungs- und Leistungsbezugsmeldung gleichzeitig vorliegen.

Im Folgenden wird mit Episode stets der Zeitraum eines gesplitteten Spells bezeichnet (*begepi*: Beginndatum der Episode, also des gesplitteten Spells). Beziehen sich Aussagen auf die ungesplitteten Originalsätze wird dies jeweils durch die Erweiterung Original- oder Ursprungsursprünglich kenntlich gemacht. Der Begriff „Meldung“ bezeichnet streng genommen ebenfalls den ungesplitteten, originalen Satz (also die ursprüngliche Beschäftigungsmeldung des Arbeitgebers im Falle der BeH oder die ursprüngliche Meldung der BA an die Krankenkassen über Zeiten des Leistungsbezugs im Falle der LeH). Im Folgenden wird „Meldung“ aber synonym zu Spell/Satz verwendet und bezieht sich in der Regel auf die Sätze in der IABS-R04, also auf gesplittete Spells.

6. Anonymisierung¹⁰

Wie in den bisher erstellten Beschäftigtenstichproben orientieren sich die Anonymisierungsmaßnahmen für den vorliegenden Datensatz an den Ergebnissen des Projekts zur faktischen Anonymität des Mikrozensus und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Dieses Projekt wurde unter Leitung von Prof. Walter Müller in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt, dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA) und dem Lehrstuhl für Methoden der Empirischen Sozialforschung und Angewandten Soziologie der Universität Mannheim durchgeführt. Um Kontinuität für Forscherinnen und Forscher zu gewährleisten wurde versucht sich möglichst nahe an der Anonymisierung der Vorgängerversion zu orientieren.

Nach § 282 Absatz 7 SGB III müssen personenbezogene Daten faktisch anonym sein, wenn sie an die Wissenschaft übermittelt werden. Neben der Anonymisierung von Personendaten ist das IAB auch verpflichtet, Betriebsdaten faktisch zu anonymisieren (vgl. § 67 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Die faktische Anonymität ist dann gegeben, wenn *unverhältnismäßig viel Zeit, Kosten und Arbeitskraft* aufgebracht werden muss, um einen Datensatz zu deanonymisieren.

Die anonymisierte Regionalstichprobe soll ausschließlich der Wissenschaft als *scientific use file* zu Analysezwecken zur Verfügung gestellt werden. Unter der für die IABS-R01 durchgeführten Querschnittsanonymisierung wird die faktische Anonymisierung einzelner Merkmale zu einem

bestimmten Zeitpunkt verstanden; d.h. es werden Informationen für einen bestimmten Stichtag (z.B. 30.6.) anonymisiert. Es wurde sich an den folgenden Regeln des o.g. Projekts orientiert::

1. Durch die Kombination von Regionalklassifikationen soll keine Regionaleinheit ermittelbar sein, die eine Einwohnerzahl von weniger als *100.000 Personen* aufweist.
2. Die Überschneidungsmerkmale „Beruf“, „Wirtschaftszweig“, „Nationalität“ und „Alter“ sollen so vergrößert werden, dass keine Merkmale ausgewiesen werden, die
 - in der Grundgesamtheit nicht wenigstens *50.000 Einwohner* umfassen;
 - pro übermittelter Regionaleinheit (ohne Substichprobenziehung) nicht mindestens drei Fälle im Mikrodatenfile enthalten. Merkmalsausprägungen, die im Mikrodatenfile nur einen oder zwei Fälle enthalten, werden nur in einer stärker aggregierten Weise ausgewiesen.
3. Alle übrigen Variablen sollen - falls erforderlich - so aggregiert werden, dass jede ausgewiesene Merkmalsausprägung für die Grundgesamtheit der Bundesrepublik mindestens 50.000 Fälle umfasst.

Als Grundgesamtheit werden alle zum 30.6. des jeweiligen Jahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten definiert; d.h. es werden bei allen "sichtbaren" Variablen (z.B. Berufsordnung) nur Merkmalsausprägungen ausgewiesen, deren univariate Randverteilung zum 30.6. des jeweiligen Jahres eine Mindestanzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfasst. Erfüllt eine Merkmalsausprägung zum 30.6. des jeweiligen Jahres das Anonymisierungskriterium nicht, so wird die Merkmalsvergrößerung für alle Versicherungsmeldungen vorgenommen, unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung.

Aufgrund des Meldeverfahrens sind die Merkmale „Wirtschaftszweig“, „Region“ und „Betriebsnummer“ gesondert von den übrigen Merkmalen der IAB-Beschäftigtenstichprobe zu betrachten, da sie sowohl ein Personen- als auch ein Betriebsmerkmal darstellen. Der Wirtschaftszweig und die regionalen Kennziffern werden den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über die Betriebsnummer zugespielt, so dass alle unter einer Betriebsnummer arbeitenden Personen dem gleichen Wirtschaftszweig angehören und am gleichen Ort arbeiten. Grundlage für die Anonymisierungsmaßnahmen von Betrieben ist eine Kreuztabelle, die die Merkmale „übermittelte Wirtschaftszweigaggregation“ und „übermittelte Regionalinformation“ beinhaltet. In dieser Kreuztabelle wurden nun die einzelnen Zellbesetzungen betrachtet. Bei Besetzungen mit weniger als *drei* Betrieben müssen die Merkmalskombinationen geeignet vergrößert werden.

¹⁰ Vgl. Hamann (2004).

Als Regionaleinheit wurde die Kreisregion gewählt, die vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) für ein geplantes Regionalfiler des Mikrozensus entwickelt wurde. Diese Abgrenzung stellt sicher, dass das Anonymisierungskriterium (Einwohnerzahl mindestens *100.000 Personen*) erfüllt ist. Bei der Kreisaggregation wird zusätzlich darauf geachtet, dass möglichst nur Kreise gleichen Kreistyps zusammengefasst werden. Ebenso wie bei den bisherigen Regionalstichproben blieb auch hier nur der Ausweg, auf die Weitergabe der Betriebsnummer und der Betriebsgröße zu verzichten, um die Anonymität der Betriebe zu sichern.

Ergebnisse der Anonymisierung

Die Variablen „sex“, „stib“, und „bild“ sind wie bisher im Original vorhanden. Die Aggregation der Variablen „nation“ (deutsch/ausländisch nur für die alten Bundesländer) und „gebjahr“ (unterhalb 16 und oberhalb 62 Jahren) wurde genauso vorgenommen wie in der Vorgängerstichprobe IABS-R01 (siehe Variablenbeschreibung).

Das Tagesentgelt wurde für die Jahre 1975-1998 wie bisher unterhalb der Geringfügigkeitsgrenzen und oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der jeweiligen Jahre aggregiert. Allerdings ist ab dem Jahr 1999 eine Vergrößerung am unteren Rand nicht mehr nötig, da durch die Erfassung der geringfügigen Beschäftigten auch die Entgeltkategorien unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (von 0 Euro bis zur Geringfügigkeitsgrenze) ausreichend besetzt sind.

Abweichungen aufgrund des neuen Meldeverfahrens gab es auch bei den Merkmalen „pers_gr“ (neu) und „grund“. Hier wurde für die Jahre vor 1999 und ab 1999 unterschiedlich aggregiert. Die Abgabegründe ,2' = Abmeldung nach Krankenkassenwechsel, ,3' = Abmeldung nach Beitragsgruppenwechsel, ,4' = Abmeldung nach Unterbrechung größer ein Monat, ,5' = Abmeldung wegen Wechsel Entgeltabrechnungssystem und ,6' = gleichzeitige An- und Abmeldung werden vor 1999 auf ,1' = Ende der Beschäftigung gesetzt, nach 1999 jedoch getrennt ausgewiesen. Außerdem wurden die Personengruppen ,4' = Beschäftigte in Altersteilzeit, ,5' = Praktikanten und ,6' = Werkstudenten für den Westen ab 1999 gesondert ausgewiesen, bis einschließlich 1998 auf ,1' = sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ohne besondere Merkmale aggregiert. Die Aggregation der Kreise führt zu 343 Raumordnungsregionen gegenüber 440 Kreisen in der schwach anonymisierten Version.

Gegenüber der schwach anonymisierten Version fehlen folgende Variablen: Betriebsnummer, Originaldaten, Dauer der Meldung, Alter, Staatsangehörigkeit (vergrößert), Staatsangehörigkeit original, Familienstand, Kinderzahl, Zeitraumentgelt, Leistungsart original, Anspruchsdauer, Abgabegrund original, Rentenversicherungsträger Konto, W93 5-Steller, W93 gruppiert, W03 5-Steller, W73 3-Steller, alle Betriebsangaben.

Im Anhang finden sich Tabellen, aus welchen die genaue Umschlüsselung von schwach anonymisierter auf die faktisch anonymisierter Version hervorgeht.

7. Variablenbeschreibung

Hinweis: Alle Variablen der IABS 1975-2004 sind numerisch. Fehlende Werte sind mit „z“ gekennzeichnet, für eine Quelle nicht definierte Variablen mit „n“. In diesem Datenreport finden sich keine Auszählungen zu den einzelnen Variablen, diese sind als gesondertes Textdokument auf der Homepage des FDZ bereitgestellt.

7.1 Identifikatoren

7.1.1 Systemfreie Personennummer (*persnr*)

Variablenlabel	Systemfreie Personennummer
Variablenname	persnr
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	<p>Zur Anonymisierung der Daten wurde die ursprünglich in der IABS 1975-2004 enthaltene Sozialversicherungsnummer durch eine systemfreie Personennummer ersetzt. Im Unterschied zur Sozialversicherungsnummer, die u.a. das Geburtsdatum, das Geschlecht und den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Versicherten enthält, gibt die systemfreie Personennummer keine Hinweise auf die Identität einer Person. Auch besteht zwischen der systemfreien Personennummer und der Sozialversicherungsnummer keine Verbindung: Die systemfreien Personennummern sind 7-stellige Zahlen, die den Personen zufällig zugeordnet wurden, wobei jede Nummer nur einmal vergeben wurde; die Zuordnung von Nummern zu Personen ist also eindeutig.</p> <p>Die systemfreien Nummern wurden generiert, indem die Personen in der Stichprobe zunächst nach den Werten einer Zufallsvariable sortiert und anschließend fortlaufend nummeriert wurden. Diese Nummern bilden die systemfreien Personennummern.</p> <p>Der Wertebereich der Personennummer erstreckt sich von 1 bis 1360949.</p>

7.1.2 Betriebsnummernzähler (*bnn*)

Variablenlabel	Betriebsnummernzähler
Variablenname	bnn
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Keine

Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Der Betriebsnummernzähler gibt an, im wievielten Betrieb eine Person im Verlauf ihres Erwerbslebens beschäftigt ist. Beispiel: Der erste Betrieb in dem eine Person beschäftigt war erhält den Wert 1, wechselt die Person zu einem anderen Betrieb erhält dieser den Wert 2, für folgende Betriebe erhöht sich der Wert um jeweils 1. Wechselt die Person aber zu einem Betrieb in welchem sie zu einem früheren Zeitpunkt beschäftigt war zurück, so erhält dieser Betrieb den Wert, der für die erste Beschäftigung galt. Wechselt eine Person nach genau einem Wechsel zu einem Betrieb zurück, ergäbe sich daher die Folge 1-2-1.

7.1.3 Status (*status*)

Variablenlabel	Quelle/Geringfügigkeit
Variablenname	status
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Die Variable Status gibt an, ob es sich um eine Meldung aus der Beschäftigtenhistorik (BeH) oder der Leistungsempfängerhistorik (LeH) handelt sowie ob es sich bei Beschäftigung um sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung (ab 1999) handelt. Diese Variable entspricht einer Kombination der Variablen „Quelle“ und „Geringfügigkeitskennzeichen“ der schwach anonymisierten Version.

7.2 Zeitraum der Meldung

7.2.1 Beginndatum der Episode (*begepi*)

Variablenlabel	Beginndatum Episode
Variablenname	begepi
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Beginndatum der Episode. Mit dem Begriff „Episode“ wird der Zeitraum eines Spells bezeichnet. Dieser Zeitraum kann vom Originalzeitraum der ursprünglichen BeH- oder LeH-Meldung abweichen (nicht ausgewiesen). In BeH-Meldungen sind Beginn- und Endejahr wegen der Regeln des Meldeverfahrens immer identisch (Pflicht des Arbeitgebers zur Abgabe von Jahresmeldungen); LeH-Meldungen können sich auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken.

7.2.2 Endedatum der Episode (*endepi*)

Variablenlabel	Endedatum Episode
Variablenname	endepi
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH

Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Endedatum der Episode.

7.3 Informationen zur Person

7.3.1 Geschlecht (*sex*)

Variablenlabel	Geschlecht
Variablenname	sex
Herkunft	Sozialversicherungsnummer
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	Die Angabe „Geschlecht“ wurde den Stellen 10 und 11 der Sozialversicherungsnummer entnommen; dort kennzeichnen die Werte 00 bis 49 eine Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht und die Werte 50 bis 99 das Geschlecht "weiblich".

7.3.2 Geburtsjahr (*gebjahr*)

Variablenlabel	Geburtsjahr
Variablenname	gebjahr
Herkunft	Sozialversicherungsnummer
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Alter > 62 oder Alter < 16 im Erwerbsverlauf
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	Die Angabe „Geburtsjahr“ wurde der Sozialversicherungsnummer entnommen. Da in der Versicherungsnummer nur die beiden letzten Stellen des Geburtsjahres erfasst sind, wird für das Jahrhundert 19 angenommen, es sei denn, dadurch ergäbe sich ein Geburtsjahr größer oder gleich dem Jahr des Auftretens der ersten Meldung der Person; in diesem Fall wird 18 angenommen. Die Angabe Geburtsjahr liegt im Regionalfiler nur für die Personen vor, die im Beobachtungszeitraum nie ein Alter > 62 oder < 16 hatten. Für diejenigen, die diese Grenzen auch nur einmal unterschreiten oder überschreiten ist die Angabe auf 90 = unter 16 bzw. 95 = über 62 gesetzt.

7.3.3 Staatsangehörigkeit (*nation*)

Variablenlabel	Nationalitaet
Variablenname	nation
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Dummy-Variable, nur West, nur BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel

Detailbeschreibung	Das Merkmal enthält die Staatenschlüssel des Statistischen Bundesamtes. Bei der Anonymisierung der IABS wurde dieses Merkmal in eine Dummy-Variable umgewandelt, die nur die Unterscheidung in Deutsche/Ausländer zulässt. Darüberhinaus ist dies nur für BeH-Sätze und für Westdeutschland möglich, in allen anderen Fällen ist die Variable missing.
Besonderheiten	Bei Erzeugung der BLH wird das Merkmal Staatsangehörigkeit nach folgendem Algorithmus bereinigt. Fehlt die Staatsangehörigkeit in einem Datensatz, so wird innerhalb dieses Kontos ein Vorgänger und ein Nachfolger gesucht. Haben Vorgänger und Nachfolger dieselbe Ausprägung, so wird die Lücke mit diesem Eintrag gefüllt.

7.3.4 Ausbildung (bild)

Variablenlabel	Ausbildung
Variablenname	bild
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Schul- und Berufsausbildung des Beschäftigten weist der Arbeitgeber im Rahmen der „Angaben zur Tätigkeit“ aus.</p> <p>„Bei dem Signierschlüssel „Ausbildung“ handelt es sich um einen kombinierten Schlüssel, durch den sowohl die erreichte Schulbildung als auch die abgeschlossene Berufsausbildung (jeweils höchster Abschluss) der/des Beschäftigten erhoben werden soll. Dabei ist grundsätzlich zunächst die Schulbildung festzustellen, danach die Berufsausbildung. Lediglich bei den Schlüsselpositionen 5 (Abschluss einer Fachhochschule) und 6 (Hochschul-/Universitätsabschluss) wird auf die Feststellung einer eventuell sonstigen Berufsausbildung verzichtet“¹¹.</p> <p>Der Abschluss der Volks- bzw. Hauptschule, die Mittlere Reife sowie ein gleichwertiger Schulabschluss wurden für den Signierschlüssel zusammengefasst. Dabei steht die Schlüsselposition 1 für einen entsprechenden Abschluss ohne Berufsausbildung, die Schlüsselposition 2 für einen entsprechenden Abschluss mit Berufsausbildung. Das Abitur (Hochschulreife allgemein und fachgebunden) ohne Berufsausbildung wird mit der Schlüsselposition 3 erfasst, das Abitur mit Berufsausbildung mit der Schlüsselposition 4.</p> <p>Nicht als Schul- oder Berufsausbildung zählen berufliche Fortbildungen (z.B. Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen) sowie Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.</p> <p>„Für bestimmte Teilgruppen gibt es einen hohen Anteil fehlender Angaben, weil das Merkmal versicherungsrechtlich keine besondere Bedeutung hat (das betrifft z.B. die geringfügig Beschäftigten). Zusammen mit einem Betriebswechsel treten häufig auch Änderungen im Ausbildungsstatus auf. Das liegt daran, dass beim neuen Betrieb die Meldedaten neu zusammengestellt werden. Wenn ein Beschäftigter z.B. durch berufsbegleitende Weiterbildung einen höheren Abschluss erlangt hat, dann wird dieser Statuswechsel wahrscheinlich erst von</p>

¹¹ BA 2005: S. IX.

	<p>einem neuen Beschäftigungsbetrieb erfasst. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass bei längeren Beschäftigungszeiten innerhalb eines Betriebs die einmal erhobenen personenbezogenen Daten fortgeschrieben werden“¹².</p> <p>Eine Methode, fehlende Werte oder inkonsistente zeitliche Verläufe der Bildungsangaben in der IABS zu bereinigen, findet sich in Fitzenberger/Osikominu/Völter 2005 sowie in Drews 2006. Der Bezug der dort beschriebenen Variablen ist für Nutzer der IABS über das FDZ möglich.</p>
--	---

7.4 Informationen zu Beschäftigung und Leistungsbezug

7.4.1 Beschäftigungstyp (*btyp*)

Variablenlabel	Beschaeftigungstyp
Variablenname	btyp
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Dieses Merkmal gibt die Art der Meldung an und wurde im Rahmen des Ergänzungsverfahrens neu erstellt. Mit dem Ergänzungsverfahren wurden diejenigen Lücken in den Beschäftigungsverläufen durch künstlich erzeugte Spells geschlossen, welche offensichtlich auf fehlende Beschäftigungsmeldungen der Arbeitgeber zurückzuführen sind. Die verschiedenen Arten künstlich generierter Sätze können anhand der Ausprägungen des Merkmals „btyp“ identifiziert und von Analysen ausgeschlossen werden. In allen ergänzten Meldungen wurde das Entgelt und der Abgabegrund jeweils auf 0 gesetzt und das Episodenanfangs- und Enddatum entsprechend der zu ergänzenden Zeiträume festgelegt. Die Werte für die restlichen Merkmale wurden jeweils aus der Beschäftigungsmeldung vor der Lücke übernommen.</p> <p>Sätze mit der Ausprägung 3 kennzeichnen ruhende Beschäftigungsverhältnisse. Hierbei bleibt das Beschäftigungsverhältnis rechtlich bestehen, die Arbeit ruht jedoch und es wird kein Entgelt gezahlt (z.B. Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub, Krankheit nach Ende der Lohnfortzahlung).</p>

7.4.2 Grund Abgabe Beschäftigungsmeldung/ Grund Ende Leistungsbezugs (*grund*)

Variablenlabel	Grund Abgabe Beschaeftigungsmeldung/ Grund Ende Leistungsbezug
Variablenname	grund
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Aggregation
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>1) BeH-Meldungen</p> <p>In BeH-Meldungen kennzeichnet der Abgabegrund den Anlass, aus</p>

¹² Meinken/Koch 2004: S. 63.

	<p>dem der Arbeitgeber den Sozialversicherungsträgern die betreffende Beschäftigungsmeldung erstattet hat. Wann und was Arbeitgeber melden müssen, wird in Anhang 1 näher erläutert. Allerdings treten in der BeH und damit auch in der IABS nicht alle im Rahmen des Meldeverfahrens möglichen Abgabegründe auf. So beinhaltet die BeH nur Meldungen mit Entgeltangaben (also Jahres-, Unterbrechungs- und Abmeldungen), während Anmeldungen wegen fehlender Entgeltinformationen nicht enthalten sind. Ein Informationsverlust ist damit jedoch nicht verbunden, da die Angaben aus einer Anmeldung mit der darauf folgenden Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung erneut übermittelt werden.</p> <p>Die Abgabegründe für Beschäftigungsmeldungen sind in der IABS 1975-2004 nach den Regeln des seit 01.01.1999 geltenden Meldeverfahrens (gemäß DEÜV) verschlüsselt. Im Vergleich zum alten Meldeverfahren (nach den DEVO-/DÜVO-Regeln) werden die Abgabegründe nach dem neuen Recht differenzierter erfasst. Daher mussten die bis 1998 gültigen Abgabegründe gemäß der Zuordnung in Anhang 2 auf die neuen Abgabegründe (<i>grund</i>) umgeschlüsselt werden. Die Übersicht in Anhang 2 enthält alle theoretisch möglichen Ausprägungen des Abgabegrundes. Bei der Anonymisierung wurden die Variable Abgabegrund zusammengefasst, die Umschlüsselungen erfolgten wie in Anhang 3 dargestellt. In dieser Form entspricht diese Variable der Variable „Grund zusammengefasst“ der schwach anonymisierten Version.</p> <p>2) LeH-Meldungen</p> <p>In LeH-Meldungen gibt das Merkmal den Grund für das Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld an. Über die Gründe für den Beginn des Leistungsbezugs finden sich in der LeH und damit auch in der IABS hingegen keine Informationen, da sich die LeH aus den Meldungen der Arbeitsagenturen an die Krankenkassen über abgeschlossene Leistungsbezugsdauern speist.</p>
--	--

7.4.3 Tagesentgelt (*entgelt*)

Variablenlabel	Tagesentgelt
Variablenname	entgelt
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Zensierung an Rändern, Rundung
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>In BeH-Sätzen weist das Merkmal jeweils das Brutto-Tagesentgelt des Beschäftigten aus. Es wurde berechnet aus dem vom Arbeitgeber gemeldeten Zeitraumentgelt sowie der Dauer des Zeitraums der ungesplitteten Originalmeldung in Kalendertagen. Das Tagesentgelt ist in BeH-Sätzen bis Ende 1998 als DM-Betrag und ab 1999 als Euro-Betrag angegeben.</p> <p>Bis 1998 meldeten Arbeitgeber grundsätzlich nur das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Entgelte, die unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze lagen, wurden nicht gemeldet; Entgelte, welche</p>

	<p>die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung¹³ überschritten, wurden nur bis zu dieser Grenze gemeldet. Seit der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Meldeverfahren zum 01.01.1999 werden auch Entgelte unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze erfasst; die Beitragsbemessungsgrenze als obere Kappungsgrenze gilt jedoch weiterhin. In einigen Fällen übersteigen die gemeldeten Entgelte die Beitragsbemessungsgrenze allerdings trotzdem. Dies dürfte in der Regel auf Jahressonderzahlungen zurückzuführen sein, die der Arbeitgeber bei den Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldungen zum normalen Entgelt hinzurechnen kann; dabei ist es dann unerheblich, ob durch diese Addition die für den Meldezeitraum maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschritten wird. Es könnte sich allerdings auch um fehlerhafte Angaben bei Beschäftigungszeit oder Entgelthöhe handeln, was wegen der Versicherungsrelevanz dieser Informationen jedoch eher selten der Fall sein dürfte.</p> <p>Die Geringfügigkeits- und Beitragsbemessungsgrenzen unterscheiden sich von Jahr zu Jahr und in West- und Ostdeutschland (maßgeblich ist jeweils der Standort des Betriebs). Eine Übersicht über diese Grenzen findet sich in Anhang 6.</p> <p>In ergänzten (also im IAB generierten) Meldungen (btyp = 2,4,5,6) wurde das Entgelt auf 0 gesetzt. Es kommen BeH-Meldungen mit Entgelt 0 vor, die nicht im IAB erzeugt werden. Hierbei handelt es sich um ruhende Beschäftigungsverhältnisse, siehe hierzu Variable Beschäftigungstyp 7.4.1.</p> <p>Bei der Anonymisierung der IABS wurden alle Tagesentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze auf 999 umgesetzt, alle Tagesentgelte vor 1999 unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze wurden auf 998 umgesetzt, zudem wurden alle Nachkommastellen entfernt.</p>
--	---

7.4.4 Beruf - ausgeübte Tätigkeit (*beruf*)

Variablenlabel	Beruf – ausgeuebte Taetigkeit
Variablenname	beruf
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Aggregation
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Berufsbezeichnung der im Meldezeitraum vom Beschäftigten ausgeübten Tätigkeit ist Bestandteil der vom Arbeitgeber übermittelten „Angaben zur Tätigkeit“.</p> <p>Der Arbeitgeber verschlüsselt die Tätigkeit des Beschäftigten hierbei gemäß der „Klassifizierung der Berufe. Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen“¹⁴, in dem ca. 25.000 Berufsbezeichnungen zu finden sind. Die Berufsordnung besteht aus einer 3-stelligen Kennziffer und umfasst rund 330 Ausprägungen. Bei der Anonymisierung werden diese 330 Ausprägungen zu 132 Ausprä-</p>

¹³ In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es zwei Beitragsbemessungsgrenzen: die Grenze der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung und die Grenze der Knappschaftlichen Rentenversicherung, die meist höher liegt.

¹⁴ Hrsg. von der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg 1988.

	<p>gungen zusammengefasst (siehe Anhang 10).</p> <p>Treffen mehrere Berufsbezeichnungen mit verschiedenen Schlüsselzahlen für einen Beschäftigten zu, ist der Arbeitgeber gehalten, diejenige Berufsbezeichnung zu wählen, welche die überwiegend ausgeübte Tätigkeit kennzeichnet¹⁵.</p> <p>„Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen, wie z.B. Beamte, Selbständige, Freiberuflich Tätige oder mithelfende Familienangehörige, sind nicht sozialversicherungspflichtig. Dadurch kann es bei Auswertungen zu einzelnen Berufsgruppen zu Ergebnissen kommen, die die Verhältnisse nicht so abbilden, wie sie sich unter Berücksichtigung aller Erwerbstätigen in der jeweiligen Berufsgruppe zeigen würden“¹⁶.</p>
--	--

7.4.5 Stellung im Beruf und Arbeitszeit (*stib*)

Variablenlabel	Stellung im Beruf und Arbeitszeit
Variablenname	stib
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die berufliche Stellung des Beschäftigten im Meldezeitraum wird vom Arbeitgeber im Rahmen der „Angaben zur Tätigkeit“ übermittelt.</p> <p>Das Merkmal „Berufsstellung“ unterscheidet zunächst zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten; maßgeblich ist dabei das Verhältnis zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten und der betriebsüblichen Arbeitszeit. Nur für Vollzeitbeschäftigte liefert die Variable tatsächlich Angaben zur beruflichen Stellung, während für Teilzeitbeschäftigte nur erfasst wird, ob ihre Stundenzahl eine bestimmte Grenze übersteigt oder nicht. Diese Grenze lag bis 1978 bei 20 Wochenstunden, zwischen 1979 und 1987 bei 15 Wochenstunden und seit 1988 bei 18 Wochenstunden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen vollzeitbeschäftigten Arbeitern (1,2) und Angestellten richtet sich ausschließlich nach der Art der Rentenversicherungspflicht: „Unterliegen Arbeitnehmer/innen der Versicherungspflicht in der bisherigen Arbeiterrentenversicherung, so sind sie nach der »Stellung im Beruf« als Arbeiter/innen (Schlüsselzahl 2) auszuweisen. Gehören die Arbeitnehmer/innen zum Personenkreis der bisherigen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigten, so sind sie nach der »Stellung im Beruf« als Angestellte (Schlüsselzahl 4) zu kennzeichnen. Bei Beschäftigten, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu entscheiden, zu welchem bisherigen Rentenversicherungszweig Versicherungspflicht bestünde, wenn ein Befreiungstatbestand nicht vorliegen würde“¹⁷.</p> <p>Falls mehrere Schlüsselzahlen in Betracht kommen, ist der Arbeitgeber dazu angehalten, die Einstufung nach der überwiegend ausgeübten</p>

¹⁵ BA 2005: S. V.

¹⁶ Meinken/Koch 2004: S. 56.

¹⁷ BA (2005): S. VII.

	Tätigkeit vorzunehmen. Lässt sich diese nicht eindeutig feststellen, ist die Schlüsselzahl der höherwertigen Stellung im Beruf einzutragen ¹⁸ .
--	--

7.4.6 Personengruppe (*pers_gr*)

Variablenlabel	Personengruppe
Variablenname	pers_gr
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH, ab 1999
Anonymisierung	Aggregation
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Merkmal „Personengruppe“ wurde mit dem neuen Meldeverfahren zum 01.01.1999 eingeführt. Es weist beitrags- oder leistungsrechtliche Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses aus, die mindestens einen Zweig der Sozialversicherung betreffen. In dieser Hinsicht ergänzt es die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung (siehe die Merkmale „Ausbildung“, „Berufsordnung“ und „Berufsstellung“).</p> <p>Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis keine Besonderheiten aufweist, erhalten den Schlüssel 101. „Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale vorliegen und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige Personengruppenschlüssel mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden“¹⁹. Erläutert werden die einzelnen Gruppen in Anhang 5.</p> <p>In der BLH und damit auch in der IABS 1975-2004 sind allerdings nicht alle Personengruppen enthalten. So fehlen in der Stichprobe die Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> 104 („Hausgewerbetreibende“), 107 („Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen“), 108 („Bezieher von Vorruhestandsgeld“), 110 („Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV“), 111 („Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen“) 113 („Nebenerwerbslandwirte“), 114 („Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt“) 116 („Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG“), 202 („Kurzfristig Beschäftigte“), 204 („Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“), 207 („Pflegerpersonen i.S. von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen“), 208 („Pflegerpersonen i.S. von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen“), 210 („Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig

¹⁸ BA (2005): S. VI.

¹⁹ AOK 1998: S. 49.

	<p>Beschäftigte“), 301 („Grundwehrdienstleistende“), 302 („Wehrübungsleistende“), 303 („Zivildienstleistende“) und 304 („Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes“)</p> <p>Geringfügig beschäftigt sind die Angehörigen der Personengruppen 109, 110, 202, 209 und 210 (wobei nur die Gruppen 109 und 209 in der IABS erfasst sind); die übrigen Personengruppen bezeichnen jeweils sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.</p> <p>Das Merkmal "Personengruppe" ist nur für BeH-Spells gefüllt. Der Personengruppenschlüssel ist seit Einführung des neuen Meldeverfahrens 1999 in den Beschäftigtenmeldungen enthalten. Bei Nachmeldungen nach dem DEÜV-Verfahren, die sich auf vorhergehende Jahre beziehen, ist er ebenfalls enthalten. Für Meldungen aus DEVO/DÜVO, die vor 1999 eingegangen sind, wird versucht, aus den Merkmalen "Tätigkeitsschlüssel" und "Betriebsnummer" eine Zuordnung zu den Personengruppen durchzuführen. In vielen Fällen ist dies jedoch nicht eindeutig möglich.</p> <p>Bei der Anonymisierung wurde diese Variable aggregiert, so dass nur noch die in Anhang 5 dargestellten Zustände ausgewiesen werden können.</p>
--	---

7.4.7 Leistungsart (*lart_grp*)

Variablenlabel	Leistungsart gruppiert
Variablenname	<i>lart_grp</i>
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Anonymisierung	Aggregation
Detailbeschreibung	Leistungsart. Ausprägungen und Aggregation sind Anhang 4 zu entnehmen. Diese Variable entspricht der gruppierten Variable der schwach anonymisierten Version.

7.4.8 Rentenversicherungsträger – Spell (*rnt*)

Variablenlabel	Rentenversicherungstraeger
Variablenname	<i>rnt</i>
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Aggregation
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Das Merkmal gibt für BeH-Spells an, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Meldung bei der LVA (Arbeiterrentenversicherung), der BfA (Angestelltenversicherung) oder der Knappschaft (Versicherung der im Bergbau Beschäftigten) rentenversichert war. Bei LVA und BfA wird dabei zusätzlich zwischen Ost- und Westdeutschland unterschieden.

7.5 Informationen zum beschäftigenden Betrieb

7.5.1 Wirtschaftssystematik 73 (w73)

Variablenlabel	Wirtschaftssystematik 73													
Variablenname	w73													
Herkunft	BeH													
Gefüllt für	BeH, 1975-2002													
Anonymisierung	Aggregation													
Zeitbezug	zeitlich variabel													
Detailbeschreibung	<p>Dieses Merkmal weist den Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation WS73 aus. Dieses Merkmal ist nur für den Zeitraum 1975-2002 gefüllt. WS73 steht für das "Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe 1973". Mittels eines dreistelligen Zahlencodes werden 269 Wirtschaftsklassen unterschieden, wobei die erste Stelle dieses Codes die Wirtschaftsabteilung, insgesamt 10, definiert und die beiden ersten Stellen zusammen die jeweilige Gruppe, insgesamt 95, festlegen. Die Zuordnung einer bestimmten betrieblichen Organisation zu der entsprechenden Wirtschaftsklasse erfolgt unter Beachtung ihrer institutionellen Ausrichtung²⁰, wie etwa "Gerüstbau"; häufig ist die jeweilige Wirtschaftsklasse bereits aus der Bezeichnung einer Firma erkennbar.</p> <p>Definition Wirtschaftszweigschlüssel 1973</p> <table border="0"> <tr> <td>10</td> <td>Wirtschaftsabteilungen</td> <td>1-stellige Kennziffer</td> </tr> <tr> <td>95</td> <td>Wirtschaftsgruppen</td> <td>2-stellige Kennziffer</td> </tr> <tr> <td>ca. 293</td> <td>Wirtschaftsklassen</td> <td>3-stellige Kennziffer</td> </tr> </table>		10	Wirtschaftsabteilungen	1-stellige Kennziffer	95	Wirtschaftsgruppen	2-stellige Kennziffer	ca. 293	Wirtschaftsklassen	3-stellige Kennziffer			
	10	Wirtschaftsabteilungen	1-stellige Kennziffer											
95	Wirtschaftsgruppen	2-stellige Kennziffer												
ca. 293	Wirtschaftsklassen	3-stellige Kennziffer												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wirtschaftsabteilung</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsgruppen</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsklasse</td> <td colspan="2"></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen, wie z.B. Beamte, Selbständige, freiberuflich Tätige oder mithelfende Familienangehörige, sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dadurch kann es bei Auswertungen zu einzelnen Wirtschaftszweigen zu Ergebnissen kommen, die die Verhältnisse nicht so abbilden, wie sie sich unter Berücksichtigung aller Erwerbstätigen im jeweiligen Wirtschaftszweig zeigen würden. Das betrifft unter anderem die Wirtschaftszweige 75 „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“, 80 „Erziehung und Unterricht“ und 85 „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“²¹. Bei der Anonymisierung der IABS wurde dieses Merkmal zu 16 Kategorien zusammengefasst (siehe Anhang 7). Darüber hinaus mussten in einigen Regionen einzelne Ausprägungen stärker aggregiert werden (zu entnehmen ebenfalls Anhang 7).</p>		1	2	3	Wirtschaftsabteilung			Wirtschaftsgruppen			Wirtschaftsklasse		
1	2	3												
Wirtschaftsabteilung														
Wirtschaftsgruppen														
Wirtschaftsklasse														

²⁰ Im Gegensatz dazu müssen für eine Klassifikation nach WZ93 die einzelnen ausgeübten Tätigkeiten eines Betriebs abgefragt und gewichtet werden, so dass die Haupttätigkeit identifiziert werden kann.

²¹ Meinken/Koch 2004: S. 73.

7.5.2 Wirtschaftszweig 03 (w03)

Variablenlabel	Wirtschaftszweig 03
Variablenname	w03
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH, ab 2003
Anonymisierung	Aggregation
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Schlüssel (Codes) der Wirtschaftsabteilungen basieren auf den wirtschaftsfachlichen Gliederungen des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt 2003).</p> <p>Diese Variabel ist nur für die Jahre 2003 und 2004 gefüllt, in den Vorjahren immer Missing. Für die Jahre 1975-2002 ist die Wirtschaftszweigsystematik 1973 zu verwenden. Es existiert zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Datenreports keine Umschlüsselung von WS73 auf WZ03.</p> <p>Bei der Anonymisierung der IABS wurde diese Variable auf 18 Kategorien zusammengefasst. Hierbei wurde sich nicht immer an das hierarchische System gehalten. Zusätzlich wurde in einzelnen Regionen stärker aggregiert (siehe Anhang 8).</p>

7.6 Ortsangaben

7.6.1 Arbeitsmarktregionen (region)

Variablenlabel	Arbeitsmarktregion
Variablenname	region
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Anonymisierung	Aggregation
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Kreiskennziffer des Arbeitsorts stammt aus der BeH. Angegeben ist jeweils der Kreis (kreisfreie Stadt oder Landkreis), in dem der Betrieb des Beschäftigten angesiedelt ist. Der 5-stellige Kreisschlüssel enthält in den ersten beiden Stellen den Schlüssel des Bundeslands, in der ersten bis dritten Stelle den Regierungsbezirk und in der ersten bis fünften Stelle den Kreis. Bei Ländern ohne Regierungsbezirk steht an der dritten Stelle eine Null.</p> <p>Um konsistente regionale Zuordnungen über den gesamten Beobachtungszeitraum sicherzustellen, wurden die Kreisangaben auf den Gebietsstand vom 31.12.2005 umgeschlüsselt, d.h. in allen Kalenderjahren richtet sich die Zuordnung eines Betriebsortes zu einem Kreis nach den Grenzen, welche die Kreise zum 31.12.2005 hatten. Da sich die Grenzen der Kreise im Zeitverlauf geändert haben, würden ohne Gebietsstandsaktualisierung Fälle auftreten, bei denen die Kreiskennziffer des Betriebsortes wechselt, ohne dass dieser Betrieb seinen Standort verlagert hat.</p> <p>Bei der Anonymisierung wurden die Kreise so zusammengefasst, dass</p>

	keine Regionaleinheit ausgewiesen wird, die zum 30.06.2001 nicht mindestens 100.000 Einwohner aufweist (siehe Anhang 9).
--	--

7.6.2 Ost-/Westkennzeichen (ow_knz)

Variablenlabel	Ost-/Westkennzeichen
Variablenname	ow_knz
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Ost-/Westkennzeichen wurde nicht wie in der Vorgängerversion IABS 1975-2001 aus der IAB-Betriebsdatei gebildet, sondern wie folgt.</p> <p>1) BeH-Meldungen</p> <p>In BeH-Meldungen wurde die Zuordnung zu West- oder Ostdeutschland über den Rechtskreis des Arbeitsortes vorgenommen. Berlin wurde Westdeutschland zugeordnet.</p> <p>2) LeH-Meldungen</p> <p>In LeH-Meldungen erfolgte die Zuordnung über die leistende Arbeitsagentur, da sich Leistungsbezieher grundsätzlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Arbeitsagentur melden müssen. Berlin wurde Westdeutschland zugeordnet.</p>

7.7 Hilfsmerkmale (oder: technische Merkmale)

7.7.1 Kombination der Quellen (kom_quel)

Variablenlabel	Kombination der Quellen
Variablenname	kom_quel
Herkunft	BLH
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Das Kennzeichen zeigt an, ob im betreffenden Zeitraum Beschäftigung und Leistungsbezug parallel auftreten.

7.7.2 Spellzaehler Konto (spell)

Variablenlabel	Spellzaehler konto
Variablenname	spell
Herkunft	BLH / IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Nummeriert die Spells im Konto einer Person, gibt also an, der wievielte Satz jeweils vorliegt. Das Merkmal wird bereits beim

	Episodensplitting in der BLH erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze. Da in der IABS-R04 im Rahmen bestimmter Datenbereinigungsschritte Spells gelöscht bzw. ergänzt wurden, musste diese Variable für die Stichprobe neu gebildet werden (dasselbe gilt auch für die übrigen Spellzähler und Spellzahlen, wie z.B. die Anzahl der Spells pro Konto oder den Spellzähler pro Episode).
--	--

7.7.3 Anzahl der Spells im Konto (*nspell*)

Variablenlabel	Anzahl der Spells im Konto
Variablenname	nspell
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	Nspell gibt die Anzahl der Spells im Konto einer Person wieder. Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.

7.7.4 Spellzähler pro Episode (*level*)

Variablenlabel	Spellzaehler pro Episode
Variablenname	level
Herkunft	BLH
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Zähler, der zeitlich parallel liegende Spells zählt. Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.</p> <p>Dieser Levelzähler zeigt an, ob sich innerhalb eines Versichertenkontos Spells zeitlich überschneiden. Dies ist z.B. bei mehreren gleichzeitig bestehenden Beschäftigungsverhältnissen der Fall oder beim Zusammentreffen von Leistungsbezug und geringfügiger Beschäftigung. <i>Level</i> differenziert nicht nach BeH und LeH, sondern zählt alle zeitlich parallel liegenden Spells innerhalb einer Episode (also innerhalb eines Zeitraums).</p> <p>Die Level-Variable weist jeweils den Wert 0 für den ersten Datensatz aus, der für eine Episode vorliegt. Jeder weitere Datensatz für dieselbe Episode wird hochgezählt. Anders als in den früheren Stichproben wird der Wert 0 also nicht nur für Sätze vergeben, zu denen keine zeitlichen Überschneidungen existieren, sondern mit 0 sind auch jeweils die ersten von mehreren zeitlich parallel liegenden Spells gekennzeichnet. Folge:</p> <p>Welcher Spell bei mehreren Sätzen, die denselben Zeitraum abdecken, den Wert 0 erhält, hängt von der vor dem Episodensplitting durchgeführten Sortierung ab. Diese sieht wie folgt aus:</p> <p style="text-align: center;">Versicherungsnummer (aufsteigend) Episoden-Beginndatum (aufsteigend)</p>

	<p>Geringfügigkeitskennzeichen (aufsteigend)</p> <p>Für Sätze aus der Beschäftigten-Historik des IAB (BeH): Tagesentgelt (absteigend). Bei Sätzen aus der Leistungsempfänger-Historik des IAB (LeH) ist die Reihenfolge ab hier zufällig.</p> <p>Die Sortierung führt dazu, dass erstens bei zeitlichen Überschneidungen Beschäftigungsmeldungen vor LeH-Meldungen stehen, dass zweitens bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen geringfügige Beschäftigungen nach hinten sortiert werden und dass schließlich innerhalb dieser Reihenfolge zuerst die Meldungen mit dem höheren Entgelt erscheinen.</p>
--	--

7.7.5 Anzahl der Spells in Episode (*nlevel*)

Variablenlabel	Anzahl der Spells in Episode
Variablenname	nlevel
Herkunft	IABS-R04
Gefüllt für	BeH, LeH
Anonymisierung	Keine
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Diese Variable zeigt die Anzahl der zeitlich parallel liegenden Sätze in einer Episode an. Sie hat den Wert 1, wenn es für den betreffenden Zeitraum nur einen einzigen Spell gibt, und nimmt den Wert 2 (3, 4, ...) an, wenn es in der Episode 2 (3, 4 ...) zeitlich parallel liegende Spells gibt.</p> <p>Zeitgleiche Spells treten z.B. auf, wenn eine Person mehrfach beschäftigt ist oder wenn sie Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld bezieht und gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung hat. Siehe dazu auch das Merkmal <i>Level</i>.</p> <p>Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.</p>

8. Datennutzung

8.1 Datenzugang

Für die IABS 1975-2004 gibt es im FDZ zwei unterschiedliche Datenzugänge, die vom Grad der Anonymisierung abhängen. Das hier beschriebene Scientific-Use-File kann nach Beantragung direkt an die Forscherinnen und Forscher verschickt werden, während die schwach anonymisierte Version nur im Gastaufenthalt am FDZ genutzt werden kann (Datenreport 03/2007).

Ausführliche und aktuelle Informationen über die Nutzungsvoraussetzungen und Beantragungsschritte für die einzelnen Zugangswege finden sich auf der FDZ-Homepage.

8.2 Arbeitshilfen

Arbeitshilfen, die den Nutzerinnen und Nutzern das Arbeiten mit den Daten erleichtern können, sind auf der FDZ-Homepage zu finden. Neben diesen findet sich in der Literaturliteraturbank des FDZ eine Vielzahl an Forschungsarbeiten mit den Daten des FDZ sowie Methodenliteratur zum Umgang mit den Daten.

9. Literatur

- AOK** (Hrsg.) 1998: Sozialversicherung 2: Meldungen. Aktuelle Informationen zum 1. Januar 1999, 14. Aufl., Bonn 1998, S. 49.
- BA** (Hrsg.) 2005: Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur Sozialversicherung. Ausgabe Januar 2005.
- Bender, Stefan** 1997: Die IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-1990: Analysemöglichkeiten der anonymisierten Stichprobe. In: Hujer, R. / Rendtel, U. / Wagner, G.: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Panel-Studien – Datenstrukturen und Analyseverfahren. Sonderhefte zum Allgemeinen Statistischen Archiv 30: S. 103-126.
- Bender, Stefan; Haas, Anette; Klose, Christoph** 1999: Mobilität allein kann Arbeitsmarktprobleme nicht lösen. Die Entwicklung der beruflichen und betrieblichen Mobilität von 1985 bis 1995. IAB-Kurzbericht, Nr.2/1999.
- Bender, Stefan; Hilzendegen, Jürgen; Rohwer, Götz; Rudolph, Helmut** 1996: Die IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-1990. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 197.
- Cramer, Ulrich** 1988: Wie hoch war der Beschäftigtenanstieg seit 1983 – Ein Diskussionsbeitrag aus der Sicht der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 4: S. 468-482.
- Cramer, Ulrich** 1985: Probleme der Genauigkeit der Beschäftigtenstatistik. In: Allgemeines Statistisches Archiv 69: S. 56-68.
- Drews, Nils** 2006: Qualitätsverbesserung der Bildungsvariable in der IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-2001. FDZ Methodenreport 05/2006, Nürnberg.
Download: http://doku.iab.de/fdz/reporte/2006/MR_05-06.pdf
- Fitzenberger, Bernd; Osikominu, Aderonke; Völter, Robert** 2005: Imputation Rules to Improve the Education Variable in the IAB Employment Subsample. ZEW-Discussion Paper No. 05-10. Download: <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0510.pdf>
- Hamann, Silke** 2004: Die IAB-Regionalstichprobe 1975-2001: IABS-R01 (graues Papier).
Download: <http://doku.iab.de/fdz/iabs/dokuR01.pdf>
- Hamann, Silke; Krug, Gerhard; Köhler, Markus; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Hackett, Anne** 2004: Die IAB-Regionalstichprobe 1975-2001: IABS-R01, ZA-Information 55, S. 37 f.
Download: http://www.za.uni-köln.de/publications/pdf/za_info/ZA-Info-55.pdf
- Meinken, Holger; Koch, Iris** 2004: BA-Beschäftigtenpanel 1998-2002. Codebuch, Nürnberg.
- VDR** (Hrsg.) 2005: Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausgabe 2005/1. Hj.
- Müller, Walter; Blien, Uwe; Knoche, Peter; Wirth, Heike** 1991: Die faktische Anonymität von Mikrodaten. Band 19 der Schriftenreihe Form der Bundesstatistik. Hrsg.: Statistisches Bundesamt.
-

10. Anhang

Anhang 1: Meldearten und Abgabegründe für Beschäftigungsmeldungen nach DEÜV

Gliederung:

- A. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer
 - A.1 Anmeldungen
 - A.2 Abmeldungen
 - A.3 Unterbrechungsmeldungen
 - A.4 Jahresmeldungen
 - A.5 Änderungen im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis
 - A.6 Meldungen von Sonderzuwendungen
 - A.7 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit

- B. Besondere Personengruppen
 - B.1 Bezieher von Vorruhestandsgeld
 - B.2 Unständig und kurzfristig Beschäftigte
 - B.3 Leiharbeiter
 - B.4 Auszubildende und Praktikanten ohne Arbeitsentgelt

- C. Geringfügig Beschäftigte
 - C.1 Meldepflichtiger Personenkreis
 - C.2 Meldearten
 - C.2.1 Beginn einer geringfügigen Beschäftigung
 - C.2.2 Ende einer geringfügigen Beschäftigung
 - C.2.3 Sechs-Tage-Beschäftigung (Listenmeldung)
 - C.2.4 Wechsel der Art der geringfügigen Beschäftigung
 - C.2.5 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens oder der Anschrift

Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurden die Regeln, nach denen Arbeitgeber den Sozialversicherungsträgern Meldungen über ihre Beschäftigten erstatten müssen, grundlegend reformiert; so wurden die beiden bis dahin maßgebenden Rechtsvorschriften – die Datenerfassungsverordnung (DEVO) und die Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) – durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) abgelöst. Zu den einschneidendsten Veränderungen, die diese Umstellung mit sich brachte, gehört, dass die BA seither neben den sozialversicherungspflichtigen auch die geringfügig Beschäftigten erfasst (diese Beschäftigtengruppe war zwar

bereits seit 1990 in das Meldeverfahren zur Sozialversicherung einbezogen, doch erst seit 1999 sind diese Meldedaten auch für die BA von Relevanz).

Sowohl nach dem alten als auch nach dem seit 01.01.1999 geltenden neuen Melderecht müssen Arbeitgeber Meldungen an die Einzugstellen der Krankenkassen erstatten, wenn

- „ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beginnt oder endet, geändert oder unterbrochen wird oder über das Jahresende hinaus andauert,
- eine geringfügige und damit versicherungsfreie Beschäftigung beginnt oder endet oder sich die Art der geringfügigen Beschäftigung ändert,
- sich der Name oder die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ändert,
- eine bereits abgegebene Meldung zu stornieren ist (...),
- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis nicht vorlegt (Kontrollmeldung).

Darüber hinaus sind

- Sofortmeldungen in bestimmten Wirtschaftszweigen,
- Meldungen bei Beginn und Ende einer Berufsausbildung,
- Meldungen bei Beginn oder Ende einer Altersteilzeitarbeit

zu erstatten, es sei denn, dass diese durch die reguläre An- bzw. Abmeldung entbehrlich werden²².

Im Folgenden werden die Meldearten nach dem *neuen* Melderecht zunächst für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, anschließend für einige besondere Personengruppen und zuletzt für die geringfügig Beschäftigten näher erläutert.

A. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

A.1 Anmeldungen

„Nimmt ein Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so hat ihn der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen (...) bei der zuständigen Krankenkasse (...) anzumelden. Zu melden ist jeder Arbeitnehmer, der mindestens in einem Zweig der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist. Zu den Arbeitnehmern gehören auch die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten. (...)

²² AOK (1998): S. 5.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis, das zunächst versicherungsfrei war, in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt, so ist eine Anmeldung zu erstatten. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Zeit- bzw. Entgeltgrenzen für geringfügige Beschäftigungen überschritten werden. In solchen Fällen ist unter „Beschäftigungszeit von“ der Beginn der Versicherungspflicht anzugeben²³.

Unterbricht ein Arbeitnehmer seine Arbeit durch unbezahlten Urlaub, unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitskampf für mehr als einen Monat, endet das Versicherungsverhältnis in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis zunächst abmelden und im Falle der Rückkehr des Arbeitnehmers erneut anmelden.

Eine Abmeldung und ggf. erneute Anmeldung ist auch erforderlich, wenn ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus mehr als einen Monat lang arbeitsunfähig ist, da dann das Versicherungsverhältnis in der Renten- und Arbeitslosenversicherung endet.

In Anmeldungen ist nur das Beginndatum gefüllt, das Enddatum bleibt leer. Da Anmeldungen keine Entgeltangaben beinhalten, fehlen sie in der BeH und damit auch in der IABS. Die Angaben sind jedoch in den Abmeldungen, die in die IABS einfließen, mitenthalten.

A.2 Abmeldungen

a) Allgemeines

Bei Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer innerhalb von sechs Wochen bei der zuständigen Krankenkasse (...) abzumelden. (...)

Eine Abmeldung ist ferner zu erstatten, wenn zwar das Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt, aber die Versicherungspflicht wegfällt (z.B. Unterschreiten der Zeit- und Entgeltgrenzen für geringfügige Beschäftigungen oder Übernahme eines Angestellten in ein Beamtenverhältnis).

Fällt die Versicherungspflicht nur in einem Versicherungszweig weg, so handelt es sich um eine Änderung im Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis (z.B. Wegfall der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bei Vollendung des 65. Lebensjahres). In diesen Fällen ist sowohl eine Abmeldung (Ende des alten Tatbestandes) als auch eine Anmeldung (Beginn des neuen Tatbestandes) zu erstatten²⁴.

²³ AOK (1998): S. 14 f.

²⁴ AOK (1998): S. 16.

An- und Abmeldung können innerhalb der für die Anmeldung geltenden Frist auch zusammen erstattet werden (Abgabegrund „40“).

Meldezeitraum: Das Beginndatum einer Abmeldung zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Endedatum den Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

„b) Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Erziehungsurlaub

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld oder durch Erziehungsurlaub [oder Wehr- bzw. Zivildienst] unterbrochen, ist keine Abmeldung, sondern gegebenenfalls eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten (...). Eine Abmeldung ist jedoch dann zu erstatten, wenn das Beschäftigungsverhältnis während einer solchen Unterbrechung aufgelöst wird. (...)

c) Unbezahlter Urlaub, unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitskampf

Bei einer Arbeitsunterbrechung wegen unbezahlten Urlaubs oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit oder Arbeitskampfes von länger als einem Monat ist zum Ablauf des Monats der Arbeitsunterbrechung eine Abmeldung zu erstatten (...). Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Monats aufgelöst, so endet die Versicherungspflicht mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; zu diesem Zeitpunkt ist eine Abmeldung zu erstatten (Grund der Abgabe: 30)²⁵.

A.3 Unterbrechungsmeldungen

„Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens für einen Kalendermonat ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen und Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, ist für die Zeit bis zum Beginn der Unterbrechung vom Arbeitgeber eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten; diese Unterbrechungsmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung abgegeben werden. Entsprechendes gilt bei Unterbrechungen wegen Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes. (...)

Eine Unterbrechungsmeldung ist auch dann zu erstatten, wenn die Unterbrechungszeit von einem Kalendermonat nur durch ein Aneinanderreihen mehrerer Unterbrechungstatbestände (gegebenenfalls unterschiedlicher Art) zustande kommt.

²⁵ AOK (1998): S. 16 f. Hier und im Folgenden kennzeichnen eckige Klammern jeweils Einfügungen der Verf.

Die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer meldepflichtigen Unterbrechung macht keine neue Anmeldung erforderlich. Die nach der Unterbrechung anfallende Beschäftigungszeit wird mit der nächsten fälligen Abmeldung bzw. Jahresmeldung gemeldet. Wird durch die Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt die Versicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses berührt (z.B. bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat), ist keine Unterbrechungsmeldung, sondern eine Abmeldung (Grund der Abgabe: 34) zu erstatten (...). Wird während einer meldepflichtigen Unterbrechung der Beschäftigung das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst, so ist neben der Unterbrechungsmeldung eine Abmeldung zu erstatten²⁶.

Meldezeitraum: Das Beginndatum einer Unterbrechungsmeldung zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Endedatum den Tag vor Beginn der Unterbrechung; Unterbrechungsmeldungen umfassen somit die Beschäftigungsdauer bis zur Unterbrechung.

A.4 Jahresmeldungen

„Für alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel hinaus andauert, sind vom Arbeitgeber zum 31.12. Jahresmeldungen auszustellen und der zuständigen Krankenkasse bis spätestens 15.04. des folgenden Jahres einzureichen. Ausgenommen sind davon lediglich die Arbeitnehmer, für die

- wegen Unterbrechung der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten ist und der 31.12. in die Unterbrechungszeit fällt,
- wegen Änderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis per 31.12. ohnehin eine Abmeldung zu erstatten ist²⁷.

Meldezeitraum: Das Beginndatum einer Jahresmeldung zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Endedatum ist jeweils der 31.12. des betreffenden Jahres.

A.5 Änderungen im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis

1. Änderung der Beitragsgruppe oder der Krankenkassenzuständigkeit

Außer Beginn, Ende und Unterbrechung der Beschäftigung sind vom Arbeitgeber auch solche Änderungen in der Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu melden, die eine Änderung der bisherigen Beitragsgruppe

²⁶ AOK (1998): S. 18 f.

²⁷ AOK (1998): S. 19 f.

[siehe unten] oder eine Änderung der Krankenkassenzuständigkeit zur Folge haben. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Ende der Krankenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- Wechsel von der Rentenversicherung der Arbeiter zur Rentenversicherung der Angestellten oder umgekehrt,
- Aufnahme oder Beendigung einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit,
- Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Beginn oder Wegfall einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Begründung oder Wegfall eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung für mindestens sechs Wochen,
- Änderung des Personengruppenschlüssels [siehe Merkmal „Personengruppe“],
- Wechsel von einem Beschäftigungsort in den alten Bundesländern zu einem Beschäftigungsort in den neuen Bundesländern oder umgekehrt (Wechsel des Rechtskreises),
- Wechsel der Krankenkasse²⁸.

Hier die wichtigsten Beitragsgruppen²⁹:

a) Beiträge zur Krankenversicherung

- allgemeiner Beitrag (mit Entgeltfortzahlung)
- erhöhter Beitrag (ohne Entgeltfortzahlung)
- ermäßigter Beitrag (ohne Krankengeld)
- Pauschalbeitrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte

b) Beiträge zur Rentenversicherung

- voller Beitrag
- halber Beitrag
- Pauschalbeitrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte

²⁸ AOK (1998): S. 21. Hier und im Folgenden kennzeichnen eckige Klammern jeweils Einfügungen der Verf.

²⁹ Quelle: Online-Sozialversicherungslexikon der BKK Rheinland;
URL: <http://www.ip-iscwest.de/kunden/1517/5/index.php?stw=16&sx=&chr=B> (Stand: 3. März 2005).

c) Beiträge zur Arbeitsförderung

- voller Beitrag
- halber Beitrag

d) Beiträge zur Pflegeversicherung

- voller Beitrag

e) Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

- für Krankheitsaufwendungen
- für Mutterschaftsaufwendungen

Bei einer Änderung der Beitragsgruppe oder der Krankenkassenzuständigkeit ist jeweils sowohl eine Abmeldung (Ende des alten Tatbestandes) als auch eine Anmeldung (Beginn des neuen Tatbestandes) erforderlich. Das Beginndatum der *Abmeldung* zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Enddatum den Tag, an dem der bisherige Rechtszustand endet; in der betreffenden Meldung wird das bis zur Änderung erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt gemeldet. Beginndatum der *Anmeldung* ist der Tag, an dem der neue Rechtszustand beginnt (Enddatum bleibt leer, keine Entgeltangabe).

2. Beginn und Ende einer Berufsausbildung

Bei Beginn und Ende einer Berufsausbildung müssen auch dann Meldungen erstattet werden, wenn dem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unmittelbar vorhergeht oder sich anschließt. Der Wechsel vom Beschäftigungsverhältnis zum Berufsausbildungsverhältnis bzw. vom Berufsausbildungsverhältnis zum Beschäftigungsverhältnis wird dabei jeweils durch eine Ab- und eine Anmeldung angezeigt. (...)

3. Beginn und Ende einer Altersteilzeitarbeit

Das Meldeverfahren für versicherungspflichtig Beschäftigte gilt grundsätzlich auch bei Altersteilzeitarbeit. Als Besonderheit ist jedoch zu beachten, dass beim Übergang in die Altersteilzeitarbeit das Ende der bisherigen Vollzeitarbeit (...) mit dem Grund der Abgabe „33“ und dem bis zum Tage vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu melden ist. Der Beginn der Altersteilzeitarbeit wird sodann (...) mit dem Grund der Abgabe „13“ [Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis] gemeldet. (...). Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist in diesen Meldungen nicht nur das Arbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit, sondern der Betrag zu bescheinigen, von dem insgesamt

Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, also einschließlich des fiktiven Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit (mindestens somit 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts).

4. Währungsumstellung

Bei einer Umstellung der Entgeltabrechnung von DM in Euro im Laufe eines Kalenderjahres ist eine Abmeldung (...) mit dem Grund der Abgabe „36“ und dem bis zum Tag vor der Umstellung erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (in DM) zu erstatten (...). Der Zeitpunkt der Währungsumstellung wird (...) mit dem Grund der Abgabe „13“ [Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis] gemeldet. Eine Umstellung zum Jahreswechsel erfordert dagegen keine gesonderten Meldungen³⁰.

A.6 Meldungen von Sonderzuwendungen

1. Nächste Meldung

(...) Die Sonderzuwendungen sind - soweit sie der Beitragspflicht unterliegen - zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt in einer Summe mit der nächsten abzugebenden Meldung zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Abmeldung bzw. Unterbrechungsmeldung oder um eine Jahresmeldung handelt. Voraussetzung ist nur, dass die nächste Meldung laufendes Arbeitsentgelt und außerdem denselben Beitragsgruppenschlüssel enthält, der auch für die Berechnung der Beiträge aus der Sonderzuwendung zugrunde gelegt worden ist; andernfalls ist die Sonderzuwendung gesondert zu melden. (...)

2. Sondermeldung

Sofern Sonderzuwendungen nicht in die nächste Meldung aufgenommen werden können, (...) sind die Sonderzuwendungen gesondert zu melden (...). Für die Sondermeldung ist (...) als „Grund der Abgabe“ die Schlüsselzahl „54“ einzutragen. Als Beschäftigungszeit ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der Zuordnung der Sonderzuwendung (...) und als Bruttoarbeitsentgelt der beitragspflichtige Betrag der Sonderzuwendung einzutragen. (...)

3. Korrektur der letzten Meldung

Anstelle einer Sondermeldung kann der Arbeitgeber auch die zuletzt erstattete Entgeltmeldung stornieren und unter Einbeziehung des beitragspflichtigen Betrags der Sonderzuwendung neu melden. Zu beachten ist, dass diese Meldung Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt und den-

³⁰ AOK (1998): S. 22-24.

selben Beitragsgruppenschlüssel enthält, der auch für die Berechnung der Beiträge aus der Sonderzuwendung maßgebend war³¹.

A.7 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit

Eine Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ist vom Arbeitgeber unverzüglich in einer Änderungsmeldung anzuzeigen. Hingegen ist die Änderung der Anschrift des Arbeitnehmers kein gesonderter meldepflichtiger Tatbestand und muss daher erst mit der nächsten zu erstattenden Meldung übermittelt werden.

B Besondere Personengruppen

B.1 Bezieher von Vorruhestandsgeld

„Bezieher von Vorruhestandsgeld unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, wenn sie bis zum Beginn des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren. In der Kranken- und Pflegeversicherung tritt Versicherungspflicht allerdings nur dann ein, wenn das Vorruhestandsgeld mindestens 65 v.H. des letzten Bruttoarbeitsentgelts beträgt. Rentenversicherungspflicht besteht dagegen auch bei einem geringeren Vorruhestandsgeld. In der Arbeitslosenversicherung begründet der Bezug von Vorruhestandsgeld keine Versicherungspflicht.

Versicherungs- und melderechtlich werden die Bezieher von Vorruhestandsgeld den entgeltlich beschäftigten Arbeitnehmern gleichgestellt. Mithin gelten für sie uneingeschränkt auch die Meldevorschriften für Arbeitnehmer.

Beim Übergang von einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Vorruhestandsgeld ist das Ende der Beschäftigung (...) zu melden, wobei als „Grund der Abgabe“ die Schlüsselzahl „33“ und als Beschäftigungszeit bei „bis“ der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben sind. Der Beginn des Bezugs von Vorruhestandsgeld wird ebenfalls (...) gemeldet. (...) Als „Grund der Abgabe“ ist bei der Anmeldung die Schlüsselzahl „13“ [Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis] anzugeben. In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der erste Tag des Bezugs von Vorruhestandsgeld einzutragen.

Sofern die Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Vorruhestandsgeld über den Jahreswechsel hinaus andauert, ist eine Jahresmeldung zu erstatten³².

³¹ AOK (1998): S. 24 f.

B.2 Unständig und kurzfristig Beschäftigte

„Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist (unständig Beschäftigte), haben ihrer Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung unständiger Beschäftigung zu melden. Damit sind nicht Beginn und Ende jeder einzelnen unständigen Beschäftigung gemeint, sondern der Beginn und das Ende der berufsmäßigen Ausübung unständiger Beschäftigung schlechthin.

Daneben sind vom Arbeitgeber für unständig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Die Krankenkasse kann jedoch zulassen, dass für diesen Personenkreis besondere Meldungen, z.B. in Listenform, erstellt werden³³.

B.3 Leiharbeitnehmer

„Meldepflichtig sind sowohl der Verleiher als auch der Entleiher. Der Verleiher bleibt, auch in der Zeit der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an den Entleiher, Arbeitgeber der verliehenen Arbeitnehmer. Somit obliegen ihm die gleichen Meldepflichten wie den übrigen Arbeitgebern.

Daneben hat der Entleiher Beginn und Ende der Überlassung des Leiharbeitnehmers innerhalb von zwei Wochen auf einem Vordruck „Kontrollmeldung durch Entleiher“ zu melden. Diese Meldung ist bei der Krankenkasse zu erstatten, bei der der Verleiher den Leiharbeitnehmer gemeldet hat³⁴.

B.4 Auszubildende und Praktikanten ohne Arbeitsentgelt

„Die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildenden) unterliegen grundsätzlich als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das gleiche gilt für Praktikanten, die während des Praktikums nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule eingeschrieben sind bzw. ihr Praktikum vor oder nach dem (Fach-)Hochschulbesuch absolvieren. Erhalten die Auszubildenden oder Praktikanten allerdings kein Arbeitsentgelt, dann sind sie als Arbeitnehmer nur in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig, so dass auch nur zu diesen beiden Versicherungszweigen Meldungen nach der DEÜV zu erstatten sind.

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht für die ohne Arbeitsentgelt beschäftigten Auszubildenden und Praktikanten Versicherungspflicht nach besonderen Vorschriften, es sei denn, dass sie

³² AOK (1998): S. 27.

³³ AOK (1998): S. 27 f.

³⁴ AOK (1998): S. 28.

- familienversichert oder
- auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden

sind. Im Fall dieser besonderen Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung haben die Ausbildungsstätten (Arbeitgeber) der zuständigen Krankenkasse (...) den Beginn und das Ende des Ausbildungsverhältnisses bzw. der berufspraktischen Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen gesondert und ungeachtet der Meldungen nach der DEÜV zu melden. Für diese Meldungen stellen die Krankenkassen besondere Vordrucke zur Verfügung³⁵.

C. Geringfügig Beschäftigte

C.1 Meldepflichtiger Personenkreis

„Der Arbeitgeber hat der Krankenkasse [seit 1.1.1999] auch die geringfügig beschäftigten und damit versicherungsfreien Arbeitnehmer zu melden (...). Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- entweder die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt (=geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bzw. ein Sechstel des Gesamteinkommens übersteigt (=kurzfristige Beschäftigung).

Durch die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Meldeverfahren soll die Einhaltung der vorgenannten Entgelt- und Zeitgrenzen kontrolliert werden, denn für die Beurteilung der Frage, ob die Grenzen überschritten werden, sind mehrere geringfügig entlohnte oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammenzurechnen. (...)

Meldungen sind nicht zu erstatten für geringfügig beschäftigte

- Arbeitnehmer in privaten Haushalten; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer sowohl im Haushalt als auch im Betrieb des Arbeitgebers arbeitet,
- Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; vom Tage nach der Vollendung des 16. Lebensjahres an müssen geringfügige Beschäftigungen von Schülern gemeldet werden,

- mitarbeitende Familienangehörige von landwirtschaftlichen Unternehmern (...)
- entsandte Arbeitnehmer, die im Rahmen eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses hierhin entsandt werden.

Ferner entfällt die Meldepflicht für geringfügig beschäftigte

- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Schaustellergewerbe oder im Rahmen des Auf- und Abbaus von Messen und Ausstellungen ausüben, vorausgesetzt, dass die Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart oder vertraglich auf längstens sechs Tage begrenzt ist,
- Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vorausgesetzt, dass die Beschäftigung innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten nach ihrer Eigenart oder vertraglich auf längstens 18 Tage begrenzt ist³⁶.

C.2 Meldearten

„Als meldepflichtige Tatbestände kommen in Betracht

- der Beginn einer geringfügigen Beschäftigung (...),
- Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises,
- das Ende einer geringfügigen Beschäftigung,
- die Änderung des Familien- oder Vornamens,
- die Änderung der Art der geringfügigen Beschäftigung und
- die Stornierung von An- oder Abmeldungen.

Weitere Meldearten, wie etwa Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung oder Meldung von Sonderzuwendungen, sind für geringfügig Beschäftigte nicht vorgesehen³⁷.

C.2.1 Beginn einer geringfügigen Beschäftigung

„Der Arbeitgeber hat den Beginn einer geringfügigen Beschäftigung innerhalb von sieben Tagen der zuständigen Krankenkasse (...) zu melden (Anmeldung). Eine Meldung über den Beginn einer geringfügigen Beschäftigung ist auch dann zu erstatten, wenn eine bisher versicherungspflichtige Beschäftigung in eine geringfügige Beschäftigung umgewandelt wird [Abgabegrund „10“: Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung; Personengruppe: „109“ für geringfügig

³⁵ AOK (1998): S. 28.

³⁶ AOK (1998): S. 29 f.

³⁷ AOK (1998): S. 30.

entlohnte Beschäftigte oder „110“ für kurzfristig Beschäftigte, siehe Merkmal „Personengruppe“³⁸.

C.2.2 Ende einer geringfügigen Beschäftigung

„Der Arbeitgeber hat das Ende einer geringfügigen Beschäftigung innerhalb von sieben Tagen der zuständigen Krankenkasse (...) zu melden (Abmeldung). Eine Meldung über das Ende einer geringfügigen Beschäftigung ist auch dann zu erstatten, wenn eine bisher geringfügige Beschäftigung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wird [Abgabegrund „30“; Personengruppe: „109“ für geringfügig entlohnte Beschäftigte oder „110“ für kurzfristig Beschäftigte, siehe Merkmal „Personengruppe“]. (...)“

Steht bei Beginn einer geringfügigen Beschäftigung deren Ende bereits fest (...), dann können innerhalb der für die Anmeldung geltenden Frist (...) die An- und die Abmeldung (...) [gleichzeitig] abgegeben werden [Abgabegrund „40“]³⁹.

C.2.3 Sechs-Tage-Beschäftigung (Listenmeldung)

„Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, monatlich in Form einer Liste zu melden“⁴⁰.

C.2.4 Wechsel der Art der geringfügigen Beschäftigung

„Der Arbeitgeber hat auch dann eine Meldung zu erstatten, wenn die Art der geringfügigen Beschäftigung wechselt, d.h. wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in eine kurzfristige Beschäftigung oder eine kurzfristige Beschäftigung in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung umgewandelt wird. Dieser Wechsel ist durch eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „30“ und dem für den gemeldeten Beschäftigungszeitraum maßgeblichen Personengruppenschlüssel (109 bzw. 110) sowie eine Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „10“ und dem neuen Personengruppenschlüssel (110 bzw. 109) anzuzeigen“⁴¹.

C.2.5 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens oder der Anschrift

Eine Änderung des Namens ist vom Arbeitgeber unverzüglich in einer Änderungsmeldung anzuzeigen. Hingegen ist die Änderung der Anschrift des Arbeitnehmers kein gesonderter meldepflichtiger Tatbestand und muss daher erst mit der nächsten zu erstattenden Meldung

³⁸ AOK (1998): S. 30.

³⁹ AOK (1998): S. 31 f.

⁴⁰ AOK (1998): S. 32.

⁴¹ AOK (1998): S. 32.

übermittelt werden. Die Staatsangehörigkeit wird für geringfügig Beschäftigte im Unterschied zu versicherungspflichtig Beschäftigten nicht erhoben, sodass die Änderung der Staatsangehörigkeit für diese Beschäftigtengruppe ebenfalls nicht gemeldet werden muss.

Anhang 2: Umschlüsselung der Abgabegründe nach DEVO/DÜVO in die nach DEÜV

altes Recht (DEVO/DÜVO) IABS 1975-2004	neues Recht (DEÜV) IABS 1975-2004	Bezeichnung (neues Recht)	
	Anmeldungen		
	10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung	
	11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel	
	12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	
1	13	Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	
	Abmeldungen		
2	30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung	
	31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	
	32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	
4	33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	
	34	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach einer Unterbrechung von > 1 Monat	
	35	Abmeldung wegen Arbeitskampf von > 1 Monat	
	36	Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems/Währungsumstellung während eines Kalenderjahres	
	40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	
9	49	Abmeldung wegen Tod	
3	50	Jahresmeldung (Endedatum der Meldung = 31.12.)	
3	51	Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (Endedatum < 31.12.)	
	52	Unterbrechungsmeldung wegen Erziehungsurlaub	
	53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	
5	54	Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	
	55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall)	
	56	Meldung des Unterschiedsbeitrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	
	59	Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte	
	Änderungsmeldungen (gilt nur für Datenübermittlung)		
	60	Änderung des Namens	
	61	Änderung der Anschrift	
	62	Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten	
	63	Änderung der Staatsangehörigkeit	
	Meldungen in Insolvenzfällen		
	70	Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	
7	71	Meldung des Vortages der Insolvenz/Freistellung	
8	72	Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	
	89	Rückmeldung geringfügig Beschäftigter (RV an KV)	
	90	Anforderung eines Sozialversicherungsausweises	

Quelle: Silke Hamann: Die IAB-Regionalstichprobe 1975-2001 (originale Version), unveröffentlichtes Manuskript, Dezember 2004, S. 8 f.

Anhang 3: Grund für Abgabe der Beschäftigungsmeldung/ Ende des Leistungsbezugs

		a) Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung	Gültig von	Gültig bis
IABS-R04	IABS 1975-2004	Wertelabels		
0	0	Im Rahmen des Ergänzungsverfahrens im IAB künstlich erzeugte Meldung. Diese künstlichen Sätze sollen Lücken in den Beschäftigungsverläufen schließen, die aufgrund fehlender Beschäftigungsmeldungen der Arbeitgeber entstanden sind. Die verschiedenen Arten künstlich generierter Spells können anhand der Ausprägungen des Merkmals „btyp“ identifiziert und von Analysen ausgeschlossen werden.		
1	30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung		
1,ab 99: 2	31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel		
1,ab 99: 3	32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel		
7	33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis		
1,ab 99: 4	34	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat		
1,ab 99: 5	36	Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (freiwillige Meldung des Arbeitgebers)/Währungsumstellung während eines Kalenderjahres		
1,ab 99: 6	40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung		
1	49	Abmeldung wegen Tod		
8	50	Jahresmeldung (jeweils für alle am 31.12. des betreffenden Jahres bestehenden Beschäftigungsverhältnisse abzugeben)		
9	51	Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen		
9	52	Unterbrechungsmeldung wegen Erziehungsurlaub		
9	53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht		
7	54	Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)		
7	55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall)		
7	56	Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit		
7	59	Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte		
		b) Grund für das Ende des Leistungsbezugs	Gültig von	Gültig bis
2	110	Eingliederungsgeld Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt am Wohnort	1990	1995
10	111	Arbeitsaufnahme	1975	

		a) Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung	Gültig von	Gültig bis
IABS-R04	IABS 1975-2004	Wertelabels		
13	113	Ausreise Im Gegensatz zu anderen Leistungsarten werden Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht unabhängig vom Wohn- oder Aufenthaltsort gezahlt. Wer sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält, erhält diese Leistungen nur, während er dort eine neue Beschäftigung sucht, wobei er seinen Leistungsanspruch nur unter bestimmten Bedingungen und maximal bis zu drei Monaten behält	1975	
13	114	Mutterschaftsgeld (vgl. § 13 Mutterschutzgesetz)	1975	
12	115	sonstige Gründe	1975	
17	116	Ende des Bewilligungsabschnitts (für Arbeitslosenhilfe)	1975	
15	117	Sperrzeit 4 Wochen, kurze Sperrzeit	1975	
12	118	Abbruch der Maßnahme	1975	
16	120	Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft	1975	
12	124	Einstellung des Leistungsbezugs (Hierbei handelt es sich um die sofortige Einstellung ohne weitere Angaben, ähnlich 115)	1975	
13	126	Wehr-/Zivildienst	1976	2003
12	127	Ortsabwesenheit	1975	
11	128	Unterhaltsgeld (vgl. § 153 SGB III); Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt entspricht dem Arbeitsamt am Wohnort, vgl. 140	1979	
13	129	65. Lebensjahr Ab Vollendung des 65. Lebensjahres besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld, da Rentenversicherte ab diesem Alter die gesetzliche Regelaltersrente beziehen können, sofern sie mindestens fünf Jahre Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zurückgelegt haben.	1976	
11	130	Berufsausbildungsbeihilfe (vgl. § 59 SGB III)	1977	
13	131	Krankengeld (vgl. § 44 SGB V)	1978	
15	132	Ruhen wegen Versäumnis (Versäumnis, sich arbeitslos zu melden bzw. diese Meldung zu erneuern oder Versäumnis, zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen; vgl. § 145 (1) SGB III) Anmerkung: Wird eine Säumniszeit verhängt führt dies nicht zur unmittelbaren Einstellung des Leistungsbezugs, sondern eine eventuelle Überzahlung wird nach einer Anhörung im späteren Verlauf ausgeglichen. Dies führt dazu, dass in der Datengrundlage der IABS parallele Meldungen über Säumniszeit und ALG-Bezug einer Person enthalten sind. Da bei parallelen Leistungsbezugsmeldungen eine der Meldungen bei der Erstellung der IABS gelöscht wird (paralleler Leistungsbezug ist in den meisten Fällen rechtlich unzulässig) sind nur etwa 70% der tatsächlichen Säumniszeiten in der IABS enthalten.	1975	2004
15	133	Säumniszeit; vgl. § 145 (2) SGB III	1979	

		a) Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung	Gültig von	Gültig bis
IABS-R04	IABS 1975-2004	Wertelabels		
11	134	Eingliederungsgeld Das zuständige Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort.	1990	1998
11	135	Übergangsgeld; dient der Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme (vgl. § 160 SGB III).	1975	
12	136	Fortfall der Bund-Arbeitslosenhilfe	1980	1982
11	137	Eingliederungsgeld bei Sprachkurs. Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort. Anmerkung: Gültig bis 1993.	1990	1998
12	138	Umzug	1975	
13	139	Altersruhegeld	1983	
11	140	Unterhaltsgeld; Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort, vgl. 128.	1975	
13	141	Kur	1975	
13	142	Ausreise (E303) Siehe 113. „Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos geworden sind und in einen anderen Mitgliedsstaat reisen wollen, um dort Arbeit zu suchen, können das deutsche Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe bis längstens drei Monate vom Versicherungsträger des Landes der Arbeitssuche beziehen. [...] Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das deutsche Arbeitsamt eine Bescheinigung (E 303) ausstellen. Aus dieser Bescheinigung kann entnommen werden, innerhalb welcher Frist sich der Arbeitslose am Ort der Arbeitssuche als arbeitssuchend melden muss und für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Leistungen beansprucht werden können.“ Quelle: Presse Info 091/2003 vom 01/10/2003, Presseinformation des Arbeitsamtes Düsseldorf	1975	
15	143	Sperrzeit 3, 6, oder 12 Wochen	1980	
14	144	Ablauf der Maßnahme	1977	
12	145	eigene Abmeldung	1975	
17	146	Meldung nicht erneuert	1994	
11	147	Eingliederungsgeld bei Sprachkurs. Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort. Gültig bis 1993.	1975	1993
12	148	Keine Zahlung und keine Abmeldung	1982	
12	149	Bestand (von ALG4)	1975	1977
13	150	Ausbildung, Studium	1975	1987
12	151	Leistungssatz endet	2006	
12	152	Anspruch auf Krankengeld (nicht für gesetzlich Versicherte)	2000	
12	153	Ablauf Bewilligungsabschnitt UHG	2003	

		a) Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung	Gültig von	Gültig bis
IABS-R04	IABS 1975-2004	Wertelabels		
13	154	Wehrdienst	2003	
13	155	Zivildienst	2003	
13	156	Wehrübung	2003	
11	157	Erwerbsminderungsrente 15h-30h	2003	
11	158	Erwerbsminderungsrente < 15h	2003	
12	159	Schulbesuch	2004	
12	160	Agenturzusammenlegung	2005	

Anhang 4: Leistungsart

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1	1000		Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer gem. § 13 Entwicklungshelfer-Gesetz	1987	
1	1001		Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld für Heimkehrer	1975	1977
1	1002		Arbeitslosengeld gem. § 117 SGB III	1978	
1	1003		Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG	1987	
2	1004		Anschluss-Arbeitslosenhilfe gem. § 191 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	1975	
2	1005		Bund-Arbeitslosenhilfe (auch ALHI im Anschluss an HKALG)	1975	
1	1006		Heimkehrer-Arbeitslosengeld (Heimkehrer nach dem 2. Weltkrieg)	1976	1987
1	1007		Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer (RdErl 73/87)	1988	1996
2	1008		Anschluss-Arbeitslosenhilfe für ehemalige Entwicklungshelfer gem. § 13 Entwicklungshelfer-Gesetz	1987	
1	1009		Arbeitslosenbeihilfe (RdErl. 400/69)	1976	1988
1	1010		Eingliederungsgeld bei Arbeitslosigkeit gem. § 62a AFG (Fassung bis 31.12.1992) für Aussiedler und Übersiedler	1990	1997
1	1012		Altersübergangsgeld gem. § 249e Arbeitsförderungsgesetz bis zum 832. Tag	1991	
2	1013		Überbrückungszahlungen nach RdErl. 249/62 (Rentenvorschuss)	1976	1978
2	1014		Anschluss-Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG	1987	
3	1015		Unterhaltsgeld gem. § 44 (2) Nr. 1 AFG n.F.	1982	1986
3	1016		Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) (Aussiedler und Übersiedler) - Fortbildung - § 62b (1) (Fassung bis 31.12.1992) i.V.m. §§ 47, 43 AFG	1990	1995
3	1018		Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) - Aussiedler und Übersiedler - (§§ 62b und 62c Fassung bis 31.12.1992)	1998	
3	1019		Unterhaltsgeld gem. § 62b (1) Buchst. b) AFG (Fassung bis 31.12.1989) Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge	1980	1996
3	1022		Unterhaltsgeld gem. §§ 41a, 44 (2) u. 46 (1) AFG	1980	1981

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
3	1023		Unterhaltsgeld – Teilzeitunterricht – Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 4 u. 5, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1 u. §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	1986	1995
3	1026		Unterhaltsgeld gem. § 44 (2) Nr. 1 AFG n.F.	1981	1983
3	1027		Unterhaltsgeld – Teilzeitunterricht – Umschulung gem. § 44 (2) Satz 4 u. 5, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1 u. §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	1986	1995
3	1029		Teilunterhaltsgeld gem. § 154 SGB III	1998	
3	1030		Unterhaltsgeld nach Abschn. II Nr. 2 Buchst. b) der Vereinbarung (in Höhe des ALG)	1976	1977
3	1032		Unterhaltsgeld – Fortbildung – in Höhe des ALG gem. § 46 (2) u. §§ 41, 43; § 111 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	1986	1995
1	1035		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) u. 46 (1) AFG	1976	1984
1	1036		Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bei Arbeitslosigkeit, Deutsch-Sprachlehrgang, Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gem. § 62a Abs. 1 und 2 Arbeitsförderungsgesetz	1993	
3	1037		Unterhaltsgeld gem. § 62 (1) Buchst. a) AFG (Fassung bis 31.12.1989) Aussiedler und Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe	1975	1995
3	1039		Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe gem. § 434b SGB III i.V.m. §§ 153 Satz 2, 158 Abs.3 SGB III	1998	
3	1040		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) u. 46 (2) AFG	1976	1984
3	1041		Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) (Aussiedler und Übersiedler) - Umschulung - § 62b (1) (Fassung bis 31.12.1992) i.V.m. §§ 47 AFG	1990	1996
3	1042		Unterhaltsgeld (UHG) für Schwerbehinderte gem. § 56 Abs. 3 und Abs. 1a i.V.m. §§ 44, 46 Abs. 2 AFG i.d. ab 01.01.1997 geltenden Fassung	1997	1997
3	1044		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 2 u. 47 AFG n.F.	1981	1983
3	1045		Eingliederungshilfe bei Deutsch-Sprachlehrgängen für Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge gem. §62a Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz	1993	

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
3	1046		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 41a AFG n.F.	1982	1983
3	1047		UG M (Erläuterung nicht mehr möglich)	1984	1986
3	1048		Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) - Verbesserung der Vermittlungsaussichten – § 62b (1) (Fassung bis 31.12.1992) i.V.m. § 41a AFG	1990	1994
3	1049		Unterhaltsgeld für Behinderte gem. § 99 i.V.m. §§ 153ff SGB III	1995	
3	1050		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2), 46 (2) u. 47 AFG	1976	1985
3	1051		Eingliederungsgeld bei Deutsch-Sprachlehrgängen (EggS) – Aus- und Übersiedler gem. § 62c (1) AFG (Fassung bis 31.12.1992)	1990	1997
3	1052		Unterhaltsgeld (UHG) nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz i.V.m. §§ 153 Satz 1, 154 SGB III	1998	
3	1053		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2a) u. 46 (1) AFG	1976	1985
3	1054		Eingliederungsgeld bei Deutsch-Sprachlehrgängen (EggS) – Teilzeit – Aus- und Übersiedler gem. § 62c (3) AFG (Fassung bis 31.12.1992)	1990	1997
3	1055		Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz i.V.m. § 153 Satz 1 SGB III	1998	
3	1056		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2a), 46 (1) u. 47 AFG	1976	1984
3	1057		Eingliederungsgeld bei Deutsch-Sprachlehrgängen (EggS) – Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge	1990	1995
3	1058		Eingliederungshilfe bei Deutsch-Sprachlehrgängen für Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge gem. §§ 420, 421 SGB III	1998	
3	1059		Unterhaltsgeld nach Abschn. II Nr. 2 Buchst. a) der Vereinbarung (in Höhe des UHG)	1976	1977
3	1061		Unterhaltsgeld gem. § 44 (2) Nr. 1 u. 2 AFG	1986	1986
3	1062		Unterhaltsgeld (UHG) nach dem AFG in der Fassung bis 31.12.1993 – Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	1987	1995
3	1063		Unterhaltsgeld (UHG) – Fortbildung und Umschulung – gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 47, 242q Abs. 2 AFG	1996	1997
3	1065		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 2 u. 41a AFG	1981	1983
	1066		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 2 u. 47 AFG	1985	1986

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
3	1067		Unterhaltsgeld (UHG) - Umschulung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	1987	1995
3	1068		Unterhaltsgeld (UHG) - Darlehn – Fortbildung gem. § 44 (2a) u. §§ 41, 43, 242q Abs. 3 AFG	1982	1997
3	1069		Unterhaltsgeld (UHG) - Darlehn – Umschulung gem. § 44 (2a) u. §§ 47, 242q Abs. 3 AFG	1982	1997
3	1072		Unterhaltsgeld (UHG) - Verbesserung der Vermittlungsaussichten in Höhe des ALG gem. § 46 (2) u. § 41a AFG (Fassung bis 31.12.1992); § 111 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	1987	1994
1	1073		ALG § 10 AtG		
3	1074		Unterhaltsgeld nach der „Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung“ (RdErl. 64/77) i.V.m. § 44 (2) Nr. 2 AFG	1982	1985
3	1075		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 2 u. 41a AFG	1986	1986
3	1076		Unterhaltsgeld (UHG) – Verbesserung der Vermittlungsaussichten gem. § 44 (2) Satz 1 und § 41a AFG (Fassung bis 31.12.1992)	1987	1994
3	1077		Teil-Unterhaltsgeld für Behinderte gem. § 99 i.V.m. §§ 154ff SGB III	1998	
3	1078		Unterhaltsgeld Teilzeitunterricht FuF gem. § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 44 Abs. 2b i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 und §§ 41, 43, 47 AFG	1982	1996
3	1080		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2), 46 (1) und 47 AFG	1976	1985
3	1083		Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 47 AFG n.F.	1982	1986
3	1084		Unterhaltsgeld (UHG) – Verbesserung der Vermittlungsaussichten in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. § 41a AFG (Fassung bis 31.12.1992); § 136 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	1987	1994
3	1086		Unterhaltsgeld nach der Verordnung über die Förderung der Teilnahme an Deutsch-Lehrgängen (Neufassung)	1981	1983
3	1087		Unterhaltsgeld (UHG) – Fortbildung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. §§ 41, 43; § 136 (1) Nr. 1 u. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1.1.1994 bewilligt worden sind)	1985	1997
3	1089		Unterhaltsgeld (UHG) – Umschulung – in Höhe des ALG gem. § 46 (2) u. § 47 AFG; § 111 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	1986	1995

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
3	1091		Unterhaltsgeld (UHG) – Umschulung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. § 47 AFG; § 136 (1) Nr. 1 u. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1.1.1994 bewilligt worden sind)	1986	1995
1	1095		EGG § 90 BVFG		
3	1096		Rentenversicherung für Bezieher von Anschlussunterhaltsgeld in Höhe der ALHI gem. §§ 156, 157 Abs. 2, 158 Abs. 4 SGB III	1998	
1	1097		Altersübergangsgeld für ehemalige Bezieher von Vorruhestandsgeld gem. § 249f Arbeitsförderungs-gesetz bis zum 832. Tag	1991	1996
1	1099		Altersübergangsgeld für ehemalige Selbständige gem. § 249c Abs. 8a Arbeitsförderungs-gesetz	1991	1998
1	1104		Altersübergangsgeld gem. § 249e Arbeitsförderungs-gesetz ab dem 833. Tag	1993	1997
5	1105		Beiträge zur Rentenversicherung gem. § 207 SGB III für Bezieher von Anschluss-Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG	1998	
1	1106		Arbeitslosengeld (ALG)	1991	1997
2	1107		Unterhaltsgeld (UHG) - Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	1994	1997
2	1108		Unterhaltsgeld FuU gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 und §§ 41, 43, 47 Arbeitsförderungs-gesetz	1998	
2	1109		Unterhaltsgeld (UHG) – Teilzeitunterricht - Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 2 u. 3, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1. u. §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	1994	1997
2	1110		Unterhaltsgeld (UHG) - Teilzeitunterricht – Fortbildung und Umschulung gem. § 44 (2) Satz 2 und 3, § 44 (2b) i.V.m. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 47 AFG	1998	
2	1111		Unterhaltsgeld (UHG) - Umschulung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	1994	1995
1	1112		Teilarbeitslosengeld gem. § 150 SGB III	1998	

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
2	1113		Unterhaltsgeld (UHG) - Teilzeitunterricht – Umschulung gem. § 44 (2) Satz 2 u. 3, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1 u. §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	1994	1995
1	1114		Anschlussunterhaltsgeld gem. §§ 156, 157 Abs. 2, 158 Abs. 4 SGB III	1998	
3	1115		Unterhaltsgeld für Behinderte gem. § 156 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz	1994	
3	1116		Unterhaltsgeld (UHG) - Zuschuss i.V.m. § 44 (2) Satz 1 u. §§ 41, 43, AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	1994	1999
3	1117		Unterhaltsgeld (UHG) - Fortbildung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. §§ 41, 43; §§ 136 (1) Nr. 1 u. 2, 242q Abs. 3 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen vor dem 01.01.1994 nicht bewilligt worden sind)	1994	1997
3	1118		Unterhaltsgeld FuU in Höhe der ALHI gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 und §§ 41, 43, 47, 136 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitsförderungsgesetz	1998	
3	1119		Unterhaltsgeld (UHG) - Umschulung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. § 47 AFG; §§ 136 (1) Nr. 1 u. 2, 242q Abs. 3 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen vor dem 01.01.1994 nicht bewilligt worden sind)	1994	1995
1	1121		Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag (keine LE i.S.d. Statistik)	1995	
1	1122		Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag (keine LE i.S.d. Statistik)	1995	
3	1123		Unterhaltsgeld nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz i.V.m. §§ 153 Satz 1, 154 SGB III	1995	1997
3	1125		Unterhaltsgeld gem. § 153 Satz 1 SGB III	1998	
5	1126		Rentenversicherung fuer Bezieher von Eingliederungsgeld bei Arbeitslosigkeit gem. § 62a AFG (Fassung bis 31.12.1992) für Aus-siedler und Übersiedler		
5	1127		Rentenversicherung fuer Bezieher von Arbeitslosengeld für ehem. Entwicklungshelfer		

IABS-R04	IABS 2004	1975-	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1	1129		Unterhaltsgeld gem § 153 SGB III		
1	1130		Teilunterhaltsgeld gem § 154 SGB III		
1	1131		Unterhaltsgeld für Behinderte gem § 99 i. V. m. §§ 153 ff SGB III		
1	1132		ALGWTB ehem. UHG TB8 gem. § 434j Abs.8 SGB III		
1	1139		Eingliederungshilfe bei Arbeitslosigkeit gem § 158 Abs. 1 S. 2 SGB III		
2	1140		Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe nach dem Entwicklungshelfergesetz		
2	1141		Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe für behinderte Menschen		

Anhang 5: Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
1	101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
2	102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit der Schlüsselzahl 105 zu melden.</p>
4, nur West, ab 99	103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber seine Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 SGB IV ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v.H. des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen

Meldungen der Arbeitgeber			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
			Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollzeitarbeitentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).
.z	104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Abs. 1 SGB IV).
1, ab 99 für West: 5	105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Zwischenpraktikanten sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und daher nicht zu melden.
1, ab 99 für West: 5	106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
.z	107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verb. mit Satz 1 SGB XI).
.z	108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d.h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Abs. 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
3, ab 99	109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist der Personengruppenschlüssel 109 zu

Meldungen der Arbeitgeber			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
			verwenden. Sofern durch die Zusammenrechnung von mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen bzw. von geringfügigen Beschäftigungen mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.
Nicht IABS	in 110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 325 EUR im Monat übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohten Beschäftigung erfüllt sind.
Nicht IABS	in 111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und ➤ Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel "204" zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel "111".</p>
1	112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
Nicht IABS	in 113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
Nicht IABS	in 114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
Nicht IABS	in 116	Ausgleichsgeld-	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeit-

Meldungen der Arbeitgeber			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
IABS		empfänger nach dem FELEG	nehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
1	118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
1	119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI).
1	120	Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	Es handelt sich um eine erwerbsmäßig tätige Person, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 SGB V oder nach § 196 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllt. Eine Beschäftigung wird vermutet, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 325 EUR übersteigt, 2. sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig, 3. ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten, 4. ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen, 5. ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

Meldungen für die See-Krankenkasse			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
1	140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Abs. 1 und 2 SGB IV).
1	141	Auszubildende in der Seefahrt	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 102 und 140.
1	142	Seeleute in Altersteilzeit	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 103 und 140.
.z	143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).

Meldungen der Krankenkassen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
1	201	Mit Haushalts-scheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig Beschäftigte	Im privaten Haushalt versicherungspflichtig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
Nicht in IABS	202	Kurzfristig Beschäftigte	Wie Schlüsselzahl 110; Meldungen auf Grund von Listenmeldungen der Arbeitgeber (§ 30 Abs. 3 DEÜV).
1	203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
Nicht in IABS	204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in Verb. mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
1	205	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte (§ 30 Abs. 2 DEÜV).
Nicht in IABS	207	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
Nicht in IABS	208	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
1	209	Mit Haushalts-scheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im privaten Haushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
Nicht in IABS	210	Mit Haushalts-scheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im privaten Haushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).

Quelle: „Gemeinsames Rundschreiben *Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung*“, Anlage 1.

Anhang 6: Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen im Zeitraum von 1975 bis 2005

Alte Bundesländer

	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Arbeitslosenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Geringfügigkeitsgrenze		
	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag
1.1. – 31.12.1975	33.600	2800	92,05	40.800	3.400	111,78	4.200	350	11,51
1.1. – 31.12.1976	37.200	3100	101,64	45.600	3.800	124,59	4.650	387,50	12,70
1.1. – 31.12.1977	40.800	3400	111,78	50.400	4.200	138,08	4.440	370	12,16
1.1. – 31.12.1978	44.400	3700	121,64	55.200	4.600	151,23	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1979	48.000	4000	131,51	57.600	4.800	157,81	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1980	50.400	4200	137,70	61.200	5.100	167,21	4.680	390	12,79
1.1. – 31.12.1981	52.800	4400	144,66	64.800	5.400	177,53	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1982	56.400	4700	154,52	69.600	5.800	190,68	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1983	60.000	5000	164,38	73.200	6.100	200,55	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1984	62.400	5200	170,49	76.800	6.400	209,84	4.680	390	12,79
1.1. – 31.12.1985	64.800	5400	177,53	80.400	6.700	220,27	4.800	400	13,15
1.1. – 31.12.1986	67.200	5600	184,11	82.800	6.900	226,85	4.920	410	13,48
1.1. – 31.12.1987	68.400	5700	187,40	85.200	7.100	233,42	5.160	430	14,14
1.1. – 31.12.1988	72.000	6000	196,72	87.600	7.300	239,34	5.280	440	14,43
1.1. – 31.12.1989	73.200	6100	200,55	90.000	7.500	246,58	5.400	450	14,79
1.1. – 31.12.1990	75.600	6.300	207,12	93.600	7.800	256,44	5.640	470	15,45
1.1. – 31.12.1991	78.000	6.500	213,70	96.000	8.000	263,01	5.760	480	15,78
1.1. – 31.12.1992	81.600	6.800	222,95	100.800	8.400	275,41	6.000	500	16,39
1.1. – 31.12.1993	86.400	7.200	236,71	106.800	8.900	292,60	6.360	530	17,42
1.1. – 31.12.1994	91.200	7.600	249,86	112.800	9.400	309,04	6.720	560	18,41
1.1. – 31.12.1995	93.600	7.800	256,44	115.200	9.600	315,62	6.960	580	19,07
1.1. – 31.12.1996	96.000	8.000	262,30	117.600	9.800	321,31	7.080	590	19,34
1.1. – 31.12.1997	98.400	8.200	269,59	121.200	10.100	332,05	7.320	610	20,05
1.1. – 31.12.1998	100.800	8.400	276,16	123.600	10.300	338,63	7.440	620	20,38
	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag
1.1. – 31.12.1999	52.152	4.346	142,88	63.809	5.317	174,82	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2000	52.765	4.397	144,17	65.036	5.420	177,69	3.865	322	10,56
1.1. – 31.12.2001	53.379	4.448	146,24	65.650	5.471	179,86	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2002	54.000	4.500	147,95	66.600	5.550	182,47	3.900	325	10,68
1.1. – 31.12.2003	61.200	5.100	167,67	75.000	6.250	205,48	4.800	400	13,15
1.1. – 31.12.2004	61.800	5.150	168,85	76.200	6.350	208,20	4.800	400	13,11
1.1. – 31.12.2005	62.400	5.200	170,96	76.800	6.400	210,41	4.800	400	13,15

Neue Bundesländer									
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Arbeitslosenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Geringfügigkeitsgrenze		
	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag
1.7. – 31.12.1990	32.400	2.700	88,77	32.400	2.700	88,77	2.400	200	6,58
1.1. – 30.06.1991	36.000	3.000	98,63	36.000	3.000	98,63	2.640	220	7,23
1.7. – 31.12.1991	40.800	3.400	111,78	40.800	3.400	111,78	3.000	250	8,22
1.1. – 31.12.1992	57.600	4.800	157,38	70.800	5.900	193,44	3.600	300	9,84
1.1. – 31.12.1993	63.600	5.300	174,25	78.000	6.500	213,70	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1994	70.800	5.900	193,97	87.600	7.300	240,00	5.280	440	14,47
1.1. – 31.12.1995	76.800	6.400	210,41	93.600	7.800	256,44	5.640	470	15,45
1.1. – 31.12.1996	81.600	6.800	222,95	100.800	8.400	275,41	6.000	500	16,39
1.1. – 31.12.1997	85.200	7.100	233,42	104.400	8.700	286,03	6.120	510	16,77
1.1. – 31.12.1998	84.000	7.000	230,14	103.200	8.600	282,74	6.240	520	17,10
	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag
1.1. – 31.03.1999	44.176	3.681	121,03	53.992	4.499	147,93	3.252	271	8,91
1.4. – 31.12.1999	44.176	3.681	121,03	53.992	4.499	147,93	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2000	43.562	3.630	119,02	53.379	4.448	145,85	3.865	322	10,56
1.1. – 31.12.2001	44.789	3.732	122,71	55.220	4.602	151,29	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2002	45.000	3.750	123,29	55.800	4.650	152,88	3.900	325	10,68
1.1. – 31.12.2003	51.000	4.250	139,73	63.000	5.250	172,60	4.800	400	13,15
1.1. – 31.12.2004	52.200	4.350	142,62	64.200	5.350	175,41	4.800	400	13,11
1.1. – 31.12.2005	52.800	4.400	144,66	64.800	5.400	177,53	4.800	400	13,15

Quellen:

1) Quelle der monatsbezogenen Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen: BMGS; die Grenzen für das Jahr 1990 in den neuen Bundesländern wurden davon abweichend entnommen aus: Meinken/Koch 2004: S. 71.

2) Die übrigen Angaben wurden errechnet (Agnes Dundler, Dagmar Herrlinger, FDZ der BA im IAB): Zur Ermittlung der jahresbezogenen Grenzen wurden die Monatsangaben mit 12 multipliziert; zur Berechnung der täglichen Grenzen wurden die Jahresangaben durch 365 bzw. in Schaltjahren durch 366 dividiert.

Anhang 7: Wirtschaftszweig W73

Wirtschaftszweig WS73 aggregiert			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Wirtschaftszweig WS73	Wurde in den folgenden Regionen umgesetzt:
1	0-31, 40, 50-80	Landwirtschaft, Gartenbau und Gärtnerei, Energie, Bergbau	1002, 3102, 3151, 3361, 3403, 4012, 5120, 5122, 5316, 6413, 6535, 8311, 9161, 9174, 9176, 9188, 9362, 9473, 9474, 9563, 9572, 9573 auf Missing
2	90-110, 130-146, 170 - 200, 220, 221, 400, 401, 430 - 433	Grundstoff-, Güterproduktion	1054, 12052, 16052 auf 3
3	230 - 240, 260 - 300	Stahl- und Leichtmetallbau, Maschinenbau	9373 auf 4
4	210, 211, 301 - 379	Stahlverformung, Herstellung von Fahrzeugen und Geräten	3151, 7231, 9171, 9177 auf 3
5	120, 150 - 162, 380 - 390, 410 - 421, 440 - 530	Verbrauchsgütergewerbe	
6	540 - 581	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	3356 auf 5
7	590 - 601	Bauhauptgewerbe	
8	250, 610 - 616	Ausbaugewerbe	
9	620, 621	Großhandel	9171, 9474 auf 10
10	622 - 625, 850	Einzelhandel	
11	630 - 683	Verkehr; Nachrichtenübermittlung	9176, 9572, 9573 auf 10
12	690, 691, 721, 774, 790 - 830, 851, 861, 862, 863, 865	Vorwiegend wirtschaftsbezogene Dienstleistungen	
13	700, 703, 720, 730, 731, 760 - 773, 860, 864, 900	Vorwiegend haushaltsbezogene Dienstleistungen	
14	701, 702, 710, 711, 712, 740 - 758, 781 - 785,	Heime, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten	
15	722, 780, 840 - 845, 870 - 890	(Straßen)Reinigung, Verbände, Organisationen	
16	910 - 940	Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	6535, 9672, 9771 auf 15

Anhang 8: Wirtschaftszweig W2003

Wirtschaftszweig WZ03 aggregiert			
IABS-R04	IABS 1975-2004	Wirtschaftszweig WZ03	Wurde in den folgenden Regionen umgesetzt:
1	01.11.1 - 14.50.0	Landwirtschaft, Bergbau	1002, 3403, 4012, 5120, 5122, 5966, 6413, 8212, 8221, 8311, 8326, 8421, 9573, 10042, 10043, 16052 auf 2
2	15.11.1 - 16.00.2	Ernaehrungsgewerbe und Tabakverarbeitung	3102, 12054 auf 3
3	17.11.0 - 22.33.0	Bekleidungsindustrie, Holz-, Papier- und Verlagsgewerbe	3102, 3103, 5512, 12064, 13059, 15370 auf 4
4	23.10.0 - 28.75.3 und 36.11.1 - 36.63.8	Grundstoffproduktion, sonst. Konsumgueter	
5	29.11.0 - 35.50.0 und 37.10.1 - 41.00.3	Maschinenbau, Feinmechanik, Fahrzeugbau, Versorgung, Recycling	
6	45.11.1 - 45.50.2	Baugewerbe	
7	50.10.1 - 50.50.2	KFZ-Handel	
8	51.11.2 - 51.90.3	Großhandel, Handelsvermittlung	
9	52.11.1 - 52.74.2	Einzelhandel	7334 auf 9
10	55.10.1 - 55.52.0	Gastgewerbe	
11	60.10.0 - 64.60.4	Verkehr und Nachrichtenuebermittlung	
12	65.11.0 - 71.40.5	Kredit- und Versicherungsgewerbe, Grundstueckswesen, Vermietungen	12062 auf 13
13	72.10.0 - 74.87.8	Wirtschaftliche Dienstleistungen, F+E, Datenverarbeitung	
14	75.11.0 - 75.30.9 und 90.01.1- 90.03.0	Oeffentliche Verwaltung, Oeffentliche Dienstleistungen	
15	80.10.1 - 80.42.4	Erziehung und Unterricht	
16	85.11.1 - 85.32.9	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	
17	91.11.1 - 92.72.2	Kirchliche Vereinigungen, Kultur und Sport	5762, 6635, 9175, 9176, 9273, 9474 auf 16
18	93.01.1 - 95.40.0	Sonstige Dienstleistungen, HH mit Personal	3157, 3453, 5120, 6636, 9181 auf .z
.z	0 und 99.00.1 - 99.00.3	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften, Missing	

Anhang 9: Arbeitsmarktregion

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
KS Flensburg	1001		
KS Kiel	1002	KS Kiel	1002
KS Luebeck	1003	KS Lübeck	1003
KS Neumuenster	1004		
Dithmarschen	1051	Dithmarschen	1051
Herzogtum Lauenburg	1053	Herzogtum Lauenburg	1053
Nordfriesland	1054	Nordfriesland	1054
Ostholstein	1055	Ostholstein	1055
Pinneberg	1056	Pinneberg	1056
Ploen	1057	Plön	1057
Rendsburg-Eckernfoerde	1058	KS Neumünster und Rendsburg-Eckenförde	1058
Schleswig-Flensburg	1059	KS Flensburg und Schleswig-Flensburg	1059
Segeberg	1060	Segeberg	1060
Steinburg	1061	Steinburg	1061
Stormarn	1062	Stormarn	1062
KS Hamburg, Freie und Hansestadt	2000	KS Hamburg	2000
KS Braunschweig	3101	KS Braunschweig	3101
KS Salzgitter	3102	KS Salzgitter	3102
KS Wolfsburg	3103	KS Wolfsburg und Helmstedt	3103
Gifhorn	3151	Gifhorn	3151
Goettingen	3152	Göttingen	3152
Goslar	3153	Goslar	3153
Helmstedt	3154		
Northeim	3155	Northeim, Osterode am Harz und Holz- minden	3155
Osterode am Harz	3156		
Peine	3157	Peine	3157
Wolfenbuettel	3158	Wolfenbüttel	3158
KS Hannover	3201	Region Hannover	3241
Diepholz	3251	Diepholz und KS Delmenhorst	3251
HamelN-Pyrmont	3252	HamelN-Pyrmont	3252
Hannover	3253		
Hildesheim	3254	Hildesheim	3254
Holzminden	3255		
Nienburg (Weser)	3256	Nienburg (Weser)	3256
Schaumburg	3257	Schaumburg	3257
Celle	3351	Celle	3351
Cuxhaven	3352	Cuxhaven und Wesermarsch	3352
Harburg	3353	Harburg	3353
Luechow-Dannenberg	3354	Lüchow-Dannenberg und Uelzen	3354
Lueneburg	3355	Lüneburg	3355
Osterholz	3356	Osterholz	3356
Rotenburg (Wuemme)	3357	Rotenburg (Wümme)	3357

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Soltau-Fallingbostel	3358	Soltau-Fallingbostel	3358
Stade	3359	Stade	3359
Uelzen	3360		
Verden	3361	Verden	3361
KS Delmenhorst	3401		
KS Emden	3402		
KS Oldenburg (Oldenburg)	3403	KS Oldenburg (Oldenburg)	3403
KS Osnabrueck	3404	KS Osnabrück	3404
KS Wilhelmshaven	3405		
Ammerland	3451	Ammerland	3451
Aurich	3452	KS Emden und Aurich	3452
Cloppenburg	3453	Cloppenburg	3453
Emsland	3454	Emsland	3454
Friesland	3455	KS Wilhelmshaven, Friesland und Wittmund	3455
Grafschaft Bentheim	3456	Grafschaft Bentheim	3456
Leer	3457	Leer	3457
Oldenburg (Oldenburg)	3458	Oldenburg (Oldenburg)	3458
Osnabrueck	3459	Osnabrück	3459
Vechta	3460	Vechta	3460
Wesermarsch	3461		
Wittmund	3462		
KS Bremen	4011	KS Bremen	4011
KS Bremerhaven	4012	KS Bremerhaven	4012
KS Duesseldorf	5111	KS Düsseldorf	5111
KS Duisburg	5112	KS Duisburg	5112
KS Essen	5113	KS Essen	5113
KS Krefeld	5114	KS Krefeld	5114
KS Moenchengladbach	5116	KS Mönchengladbach	5116
KS Muelheim a.d.Ruhr	5117	KS Mülheim a.d.Ruhr	5117
KS Oberhausen	5119	KS Oberhausen	5119
KS Remscheid	5120	KS Remscheid	5120
KS Solingen	5122	KS Solingen	5122
KS Wuppertal	5124	KS Wuppertal	5124
Kleve	5154	Kleve	5154
Mettmann	5158	Mettmann	5158
Neuss	5162	Neuss	5162
Viersen	5166	Viersen	5166
Wesel	5170	Wesel	5170
KS Aachen	5313	KS Aachen	5313
KS Bonn	5314	KS Bonn	5314
KS Koeln	5315	KS Köln	5315
KS Leverkusen	5316	KS Leverkusen	5316
Aachen	5354	Aachen	5354
Dueren	5358	Düren	5358
Erftkreis	5362	Erftkreis	5362
Euskirchen	5366	Euskirchen	5366
Heinsberg	5370	Heinsberg	5370
Oberbergischer Kreis	5374	Oberbergischer Kreis	5374

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Rheinisch-Bergischer Kreis	5378	Rheinisch-Bergischer Kreis	5378
Rhein-Sieg-Kreis	5382	Rhein-Sieg-Kreis	5382
KS Bottrop	5512	KS Bottrop	5512
KS Gelsenkirchen	5513	KS Gelsenkirchen	5513
KS Muenster (Westf.)	5515	KS Münster (Westf.)	5515
Borken	5554	Borken	5554
Coesfeld	5558	Coesfeld	5558
Recklinghausen	5562	Recklinghausen	5562
Steinfurt	5566	Steinfurt	5566
Warendorf	5570	Warendorf	5570
KS Bielefeld	5711	KS Bielefeld	5711
Guetersloh	5754	Gütersloh	5754
Herford	5758	Herford	5758
Hoexter	5762	Höxter	5762
Lippe	5766	Lippe	5766
Minden-Luebbecke	5770	Minden-Lübbecke	5770
Paderborn	5774	Paderborn	5774
KS Bochum	5911	KS Bochum	5911
KS Dortmund	5913	KS Dortmund	5913
KS Hagen	5914	KS Hagen	5914
KS Hamm	5915	KS Hamm	5915
KS Herne	5916	KS Herne	5916
Ennepe-Ruhr-Kreis	5954	Ennepe-Ruhr-Kreis	5954
Hochsauerlandkreis	5958	Hochsauerlandkreis	5958
Maerkischer Kreis	5962	Märkischer Kreis	5962
Olpe	5966	Olpe	5966
Siegen	5970	Siegen	5970
Soest	5974	Soest	5974
Unna	5978	Unna	5978
KS Darmstadt	6411	KS Darmstadt	6411
KS Frankfurt am Main	6412	KS Frankfurt am Main	6412
KS Offenbach am Main	6413	KS Offenbach am Main	6413
KS Wiesbaden	6414	KS Wiesbaden	6414
Bergstrasse	6431	Bergstraße und Odenwaldkreis	6431
Darmstadt-Dieburg	6432	Darmstadt-Dieburg	6432
Gross-Gerau	6433	Groß-Gerau	6433
Hochtaunuskreis	6434	Hochtaunuskreis	6434
Main-Kinzig-Kreis	6435	Main-Kinzig-Kreis	6435
Main-Taunus-Kreis	6436	Main-Taunus-Kreis	6436
Odenwaldkreis	6437		
Offenbach	6438	Offenbach	6438
Rheingau-Taunus-Kreis	6439	Rheingau-Taunus-Kreis	6439
Wetteraukreis	6440	Wetteraukreis	6440
Giessen	6531	Gießen	6531
Lahn-Dill-Kreis	6532	Lahn-Dill-Kreis	6532
Limburg-Weilburg	6533	Limburg-Weilburg	6533
Marburg-Biedenkopf	6534	Marburg-Biedenkopf	6534
Vogelsbergkreis	6535	Vogelsbergkreis	6535
KS Kassel	6611	KS Kassel	6611

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Fulda	6631	Fulda	6631
Hersfeld-Rotenburg	6632	Hersfeld-Rotenburg	6632
Kassel	6633	Kassel	6633
Schwalm-Eder-Kreis	6634	Schwalm-Eder-Kreis	6634
Waldeck-Frankenberg	6635	Waldeck-Frankenberg	6635
Werra-Meißner-Kreis	6636	Werra-Meißner-Kreis	6636
KS Koblenz	7111	KS Koblenz	7111
Ahrweiler	7131	Ahrweiler	7131
Altenkirchen (Westerwald)	7132	Altenkirchen (Westerwald)	7132
Bad Kreuznach	7133	Bad Kreuznach und Birkenfeld	7133
Birkenfeld	7134		
Cochem-Zell	7135		
Mayen-Koblenz	7137	Mayen-Koblenz	7137
Neuwied	7138	Neuwied	7138
Rhein-Hunsrück-Kreis	7140	Cochem-Zell und Rhein-Hunsrück-Kreis	7140
Rhein-Lahn-Kreis	7141	Rhein-Lahn-Kreis	7141
Westerwaldkreis	7143	Westerwaldkreis	7143
KS Trier	7211		
Bernkastel-Wittlich	7231	Bernkastel-Wittlich	7231
Bitburg-Pruem	7232		
Daun	7233	Bitburg-Prüm und Daun	7233
Trier-Saarburg	7235	Trier-Saarburg und KS Trier	7235
KS Frankenthal (Pfalz)	7311		
KS Kaiserslautern	7312		
KS Landau in der Pfalz	7313		
KS Ludwigshafen am Rhein	7314	KS Ludwigshafen am Rhein	7314
KS Mainz	7315	KS Mainz	7315
KS Neustadt an der Weinstrasse	7316		
KS Pirmasens	7317		
KS Speyer	7318		
KS Worms	7319		
KS Zweibruecken	7320		
Alzey-Worms	7331	KS Worms und Alzey-Worms	7331
Bad Duerkheim	7332	KS Neustadt an der Weinstraße und Bad Dürkheim	7332
Donnersbergkreis	7333	Donnersbergkreis und Kusel	7333
Germersheim	7334	Germersheim	7334
Kaiserslautern	7335	KS Kaiserslautern	7335
Kusel	7336		
Suedliche Weinstrasse	7337	KS Landau in der Pfalz und Südliche Weinstraße	7337
Ludwigshafen	7338	KS Frankenthal, KS Speyer und Ludwigshafen	7338
Mainz-Bingen	7339	Mainz-Bingen	7339
Pirmasens	7340	KS Pirmasens, KS Zweibrücken und Südwestpfalz	7340
KS Stuttgart	8111	KS Stuttgart	8111
Boeblingen	8115	Böblingen	8115

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Esslingen	8116	Esslingen	8116
Goepplingen	8117	Göppingen	8117
Ludwigsburg	8118	Ludwigsburg	8118
Rems-Murr-Kreis	8119	Rems-Murr-Kreis	8119
KS Heilbronn	8121	KS Heilbronn	8121
Heilbronn	8125	Heilbronn	8125
Hohenlohekreis	8126	Hohenlohekreis	8126
Schwaebisch Hall	8127	Schwäbisch Hall	8127
Main-Tauber-Kreis	8128	Main-Tauber-Kreis	8128
Heidenheim	8135	Heidenheim	8135
Ostalbkreis	8136	Ostalbkreis	8136
KS Baden-Baden	8211	KS Karlsruhe	8212
KS Karlsruhe	8212		
Karlsruhe	8215	Karlsruhe	8215
Rastatt	8216	KS Baden-Baden und Rastatt	8216
KS Heidelberg	8221	KS Heidelberg	8221
KS Mannheim	8222	KS Mannheim	8222
Neckar-Odenwald-Kreis	8225	Neckar-Odenwald-Kreis	8225
Rhein-Neckar-Kreis	8226	Rhein-Neckar-Kreis	8226
KS Pforzheim	8231	KS Pforzheim	8231
Calw	8235	Calw	8235
Enzkreis	8236	Enzkreis	8236
Freudenstadt	8237	Freudenstadt	8237
KS Freiburg im Breisgau	8311	KS Freiburg im Breisgau	8311
Breisgau-Hochschwarzwald	8315	Breisgau-Hochschwarzwald	8315
Emmendingen	8316	Emmendingen	8316
Ortenaukreis	8317	Ortenaukreis	8317
Rottweil	8325	Rottweil	8325
Schwarzwald-Baar-Kreis	8326	Schwarzwald-Baar-Kreis	8326
Tuttlingen	8327	Tuttlingen	8327
Konstanz	8335	Konstanz	8335
Loerrach	8336	Lörrach	8336
Waldshut	8337	Waldshut	8337
Reutlingen	8415	Reutlingen	8415
Tuebingen	8416	Tübingen	8416
Zollernalbkreis	8417	Zollernalbkreis	8417
KS Ulm	8421	KS Ulm	8421
Alb-Donau-Kreis	8425	Alb-Donau-Kreis	8425
Biberach	8426	Biberach	8426
Bodenseekreis	8435	Bodenseekreis	8435
Ravensburg	8436	Ravensburg	8436
Sigmaringen	8437	Sigmaringen	8437
KS Ingolstadt	9161	KS Ingolstadt	9161
KS Muenchen	9162	KS München	9162
KS Rosenheim	9163		
Altoetting	9171	Altötting	9171
Berchtesgadener Land	9172		
Bad Toelz-Wolfratshausen	9173	Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach	9173

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Dachau	9174	Dachau	9174
Ebersberg	9175	Ebersberg	9175
Eichstaett	9176	Eichstätt	9176
Erding	9177	Erding	9177
Freising	9178	Freising	9178
Fuerstenfeldbruck	9179	Fürstenfeldbruck	9179
Garmisch-Partenkirchen	9180		
Landsberg a.Lech	9181	Landsberg a.Lech	9181
Miesbach	9182		
Muehldorf a.Inn	9183	Mühldorf a.Inn	9183
Muenchen	9184	München	9184
Neuburg-Schrobenhausen	9185		
Pfaffenhofen a.d.Ilm	9186	Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm	9186
Rosenheim	9187	Rosenheim	9187
Starnberg	9188	Starnberg	9188
Traunstein	9189	Berchtesgadener Land und Traunstein	9189
Weilheim-Schongau	9190	Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau	9190
KS Landshut	9261		
KS Passau	9262		
KS Straubing	9263		
Deggendorf	9271	Deggendorf	9271
Freyung-Grafenau	9272	Freyung-Grafenau und Regen	9272
Kelheim	9273	Kelheim	9273
Landshut	9274	Landshut und KS Landshut	9274
Passau	9275	Passau und KS Passau	9275
Regen	9276		
Rottal-Inn	9277	Rottal-Inn und Dingolfing-Landau	9277
Straubing-Bogen	9278	KS Straubing und Straubing-Bogen	9278
Dingolfing-Landau	9279		
KS Amberg	9361		
KS Regensburg	9362	KS Regensburg	9362
KS Weiden i.d.Opf.	9363		
Amberg-Sulzbach	9371	KS Amberg und Amberg-Sulzbach	9371
Cham	9372	Cham	9372
Neumarkt i.d.Opf.	9373	Neumarkt i.d.Opf.	9373
Neustadt a.d.Waldnaab	9374	KS Weiden i.d.Opf., Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth	9374
Regensburg	9375	Regensburg	9375
Schwandorf	9376	Schwandorf	9376
Tirschenreuth	9377		
KS Bamberg	9461		
KS Bayreuth	9462		
KS Coburg	9463		
KS Hof	9464		
Bamberg	9471	KS Bamberg und Bamberg	9471

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Bayreuth	9472	Bayreuth, KS Bayreuth und Kulmbach	9472
Coburg	9473	Coburg und KS Coburg	9473
Forchheim	9474	Forchheim	9474
Hof	9475	KS Hof, Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge	9475
Kronach	9476		
Kulmbach	9477		
Lichtenfels	9478	Kronach und Lichtenfels	9478
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	9479		
KS Ansbach	9561		
KS Erlangen	9562	KS Erlangen	9562
KS Fuerth	9563	KS Fürth	9563
KS Nuernberg	9564	KS Nürnberg	9564
KS Schwabach	9565		
Ansbach	9571	Ansbach, KS Ansbach, Weißenburg Gunzenhausen und Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	9571
Erlangen-Hoechstadt	9572	Erlangen-Höchstadt	9572
Fuerth	9573	Fürth	9573
Nuernberger Land	9574	Nürnberg Land	9574
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	9575		
Roth	9576	KS Schwabach und Roth	9576
Weissenburg-Gunzenhausen	9577		
KS Aschaffenburg	9661		
KS Schweinfurt	9662		
KS Wuerzburg	9663	KS Würzburg	9663
Aschaffenburg	9671	Aschaffenburg und KS Aschaffenburg	9671
Bad Kissingen	9672	Bad Kissingen	9672
Rhoen-Grabfeld	9673		
Hassberge	9674	Rhön-Grabfeld und Haßberge	9674
Kitzingen	9675		
Miltenberg	9676	Miltenberg	9676
Main-Spessart	9677	Main-Spessart	9677
Schweinfurt	9678	Schweinfurt und KS Schweinfurt	9678
Wuerzburg	9679	Kitzingen und Würzburg	9679
KS Augsburg	9761	KS Augsburg	9761
KS Kaufbeuren	9762		
KS Kempten (Allgaeu)	9763		
KS Memmingen	9764		
Aichach-Friedberg	9771	Aichach-Friedberg	9771
Augsburg	9772	Augsburg	9772
Dillingen a.d. Donau	9773		
Guenzburg	9774	Günzburg	9774
Neu-Ulm	9775	Neu-Ulm	9775
Lindau (Bodensee)	9776		
Ostallgaeu	9777	KS Kaufbeuren und Ostallgäu	9777

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Unterallgaeu	9778	KS Memmingen und Unterallgäu	9778
Donau-Ries	9779	Dillingen a.d.Donau und Donau-Ries	9779
Oberallgaeu	9780	KS Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Oberallgäu	9780
Stadtverband Saarbruecken	10041	Stadtverband Saarbrücken	10041
Merzig-Wadern	10042	Merzig-Wadern und Sankt Wendel	10042
Neunkirchen	10043	Neunkirchen	10043
Saarlouis	10044	Saarlouis	10044
Saar-Pfalz-Kreis	10045	Saar-Pfalz-Kreis	10045
Sankt Wendel	10046		
Berlin	11000	Berlin Stadt (Ost und West)	11000
Berlin-West (alt, Code fehlt)	11100		
Berlin-Ost	11200		
Brandenburg/Havel KS	12051		
Cottbus KS	12052	KS Cottbus	12052
Frankfurt/Oder KS	12053		
Potsdam KS	12054	Ks Potsdam	12054
Barnim	12060	Barnim	12060
Dahme-Spreewald	12061	Dahme-Spreewald	12061
Elbe-Elster	12062	Elbe-Elster	12062
Havelland	12063	Havelland	12063
Märkisch-Oderland	12064	Märkisch-Oderland	12064
Oberhavel	12065	Oberhavel	12065
Oberspreewald-Lausitz	12066	Oberspreewald-Lausitz	12066
Oder-Spree	12067	KS Frankfurt/Oder und Oder-Spree	12067
Ostprignitz-Ruppin	12068	Ostprignitz-Ruppin und Prignitz	12068
Potsdam-Mittelmark	12069	KS Brandenburg an der Havel und Potsdam-Mittelmark	12069
Prignitz	12070		
Spree-Neiße	12071	Spree-Neiße	12071
Teltow-Fläming	12072	Teltow-Fläming	12072
Uckermark	12073	Uckermark	12073
Greifswald KS	13001		
Neubrandenburg KS	13002		
Rostock KS	13003	KS Rostock	13003
Schwerin KS	13004		
Stralsund KS	13005		
Wismar KS	13006		
Bad Doberan	13051	Bad Doberan	13051
Demmin	13052		
Güstrow	13053	Güstrow	13053
Ludwigslust	13054	Ludwigslust	13054
Mecklenburg-Strelitz	13055	KS Neubrandenburg und Mecklenburg-Strelitz	13055
Müritz	13056	Demmin und Müritz	13056

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Nordvorpommern	13057	KS Stralsund, Nordvorpommern und Rügen	13057
Nordwestmecklenburg	13058	KS Wismar und Nordwestmecklenburg	13058
Ostvorpommern	13059	KS Greifswald, Ostvorpommern und Uecker-Randow	13059
Parchim	13060	Parchim und Schwerin Stadt	13060
Rügen	13061		
Uecker-Randow	13062		
Chemnitz, Stadt	14161	KS Chemnitz	14161
Plauen, Stadt	14166		
Zwickau, Stadt	14167	KS Zwickau	14167
Kreis Annaberg	14171		
Chemnitzer Land	14173	Chemnitzer Land und Stollberg	14173
Kreis Freiberg	14177	Freiberg	14177
Vogtlandkreis	14178	KS Plauen und Vogtlandkreis	14178
Mittlerer Erzgebirgskreis	14181	Annaberg und Mittlerer Erzgebirgskreis	14181
Kreis Mittweida	14182	Mittweida	14182
Kreis Stollberg	14188		
Aue-Schwarzenberg	14191	Aue-Schwarzenberg	14191
Zwickauer Land	14193	Zwickauer Land	14193
Dresden, Stadt	14262	KS Dresden	14262
Görlitz, Stadt	14263		
Hoyerswerda, Stadt	14264		
Kreis Bautzen	14272	Bautzen	14272
Meißen-Radebeul	14280	Meißen	14280
Niederschles. Oberlausitzkreis	14284	KS Görlitz und Niederschles. Oberlausitzkreis	14284
Riesa-Großenhain	14285	Riesa-Großenhain	14285
Löbau-Zittau	14286	Löbau-Zittau	14286
Sächsische Schweiz	14287	Sächsische Schweiz	14287
Weißeritzkreis	14290	Weißeritzkreis	14290
Westlausitz-Dresdner	14292	KS Hoyerswerda und Kamenz	14292
Leipzig, Stadt	14365	KS Leipzig	14365
Kreis Delitzsch	14374	Delitzsch	14374
Kreis Döbeln	14375		
Leipziger Land	14379	Leipziger Land	14379
Muldentalkreis	14383	Muldentalkreis	14383
Torgau-Oschatz	14389	Döbeln und Torgau-Oschatz	14389
Dessau KS	15101		
Anhalt-Zerbst	15151		
Bernburg	15153		
Bitterfeld	15154	KS Dessau und Bitterfeld	15154
Köthen	15159	Bernburg und Köthen	15159
Wittenberg	15171	Anhalt-Zerbst und Wittenberg	15171
Halle/Saale KS	15202	KS Halle/Saale	15202
Burgenlandkreis	15256	Burgenlandkreis	15256
Mansfelder Land	15260	Mansfelder Land und Sangerhausen	15260

Ausprägungen IABS 1975-2004	IABS 1975-2004	Ausprägung IABS-R04	IABS-R04
Merseburg-Querfurt	15261	Merseburg-Querfurt, Saalkreis und Weißenfeld	15261
Saalkreis	15265		
Sangerhausen	15266		
Weißenfels	15268		
Magdeburg KS	15303	KS Magdeburg	15303
Aschersleben-Staßfurt	15352	Aschersleben-Staßfurt, Quedlinburg und Schönebeck	15352
Bördekreis	15355	Bördekreis und Ohre-Kreis	15355
Halberstadt	15357	Halberstadt und Werningerode	15357
Jerichower Land	15358		
Ohrekreis	15362		
Stendal	15363	Stendal und Jerichower Land	15363
Quedlinburg	15364		
Schönebeck	15367		
Wernigerode	15369		
Altmarkkreis Salzwedel	15370	Altmarkkreis Salzwedel	15370
Erfurt KS	16051	KS Erfurt	16051
Gera KS	16052	Gera Stadt	16052
Jena KS	16053		
Suhl KS	16054		
Weimar KS	16055		
Eichsfeld	16061	Eichsfeld	16061
Nordhausen	16062	Nordhausen und Kyffhäuserkreis	16062
Wartburgkreis	16063	KS Eisenach und Wartburgkreis	16063
Unstrut-Hainich-Kreis	16064	Unstrut-Hainich-Kreis	16064
Kyffhäuserkreis	16065		
Schmalkalden-Meining	16066	KS Suhl und Schmalkalden-Meiningen	16066
Gotha	16067	Gotha und Sömmerda	16067
Sömmerda	16068		
Hildburghausen	16069		
Ilm-Kreis	16070	Ilm-Kreis	16070
Weimarer Land	16071	KS Weimar und Weimarer Land	16071
Sonneberg	16072	Hildburghausen und Sonneberg	16072
Saalfeld-Rudolstadt	16073	Saalfeld-Rudolstadt	16073
Saale-Holzland-Kreis	16074	KS Jena und Saale-Holzland-Kreis	16074
Saale-Orla-Kreis	16075	Greiz und Saale-Orla-Kreis	16076
Greiz	16076		
Altenburger Land	16077	Altenburger Land	16077

Anhang 10: Beruf

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
1	11	Landwirte
1	12	Weinbauern
1	21	Tierzüchter
1	22	Fischer
1	31	Verwalter in der Landwirtschaft und Tierzucht
1	32	Agraringenieure, Landwirtschaftsberater
1	42	Melker
1	43	Familieneigene Landarbeitskräfte, a.n.g.
1	44	Tierpfleger und verwandte Berufe
2	41	Landarbeitskräfte
3	51	Gärtner, Gartenarbeiter
4	52	Gartenarchitekten, Gartenverwalter
4	53	Floristen
4	61	Forstverwalter, Foerster, Jaeger
4	62	Waldarbeiter, Waldnutzer
5	71	Bergleute
5	72	Maschinen-, Elektro-, Schiesshauer
5	81	Steinbrecher
5	82	Erden-, Kies-, Sandgewinner
5	83	Erdöl-, Erdgasgewinner
5	91	Mineralaufbereiter, Mineralbrenner
6	101	Steinbearbeiter
6	102	Edelsteinbearbeiter
6	111	Brannsteinhersteller
6	112	Formstein-, Betonhersteller
7	121	Keramiker
7	131	Glasmassehersteller
7	132	Hohlglasmacher
7	133	Flachglasmacher
7	134	Glasbläser
7	135	Glasbearbeiter, Glasveredler
8	141	Chemiebetriebswerker
8	142	Chemielaborwerker
9	143	Gummihersteller, -verarbeiter
9	144	Vulkaniseure
10	151	Kunststoffverarbeiter
11	161	Papier-, Zellstoffhersteller
11	162	Verpackungsmittelhersteller
11	163	Buchbinderberufe
11	164	Sonstige Papierverarbeiter
12	171	Schriftsetzer
12	172	Druckstockhersteller
12	173	Buchdrucker (Hochdruck)
12	174	Flach-, Tiefdrucker
12	175	Spezialdrucker, Siebdrucker
12	176	Vervielfaeltiger
12	177	Druckerhelfer

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
13	181	Holzaufbereiter
13	182	Holzverformer und zugehoerige Berufe
13	183	Holzwarenmacher
13	184	Korb-, Flechtwarenmacher
14	191	Eisen-, Metallerzeuger, Schmelzer
14	192	Walzer
14	193	Metallzieher
15	201	Former, Kernmacher
15	202	Formgiesser
15	203	Halbzeugputzer
16	211	Blechpresser, -zieher, -stanzer
16	212	Drahtverformer, -verarbeiter
16	213	Sonstige Metallverformer (spanlose Verformung)
17	221	Dreher
18	222	Fraeser,
18	223	Hobler,
18	224	Bohrer
18	226	Uebrige spanende Berufe
19	225	Metallschleifer
20	231	Metallpolierer
20	232	Graveure, Ziseleure
20	233	Metallvergueter
20	234	Galvaniseure, Metallfärber
20	235	Emaillierer, Feuerverzinker u. and. Metalloberflächenveredler
21	241	Schweißer, Brennschneider
21	242	Loeter
21	243	Nieter
21	244	Metallkleber und übrige Metallverbinder
22	251	Stahlschmiede
22	252	Behaelterbauer, Kupferschmiede und verwandte Berufe
22	261	Feinblechner
22	263	Rohrnetzbauer, Rohrschlosser
23	262	Rohrinstallateure
24	270	Schlosser o.n.A.
24	271	Bauschlosser
24	272	Blech-, Kunststoffschlosser
25	273	Maschinen Schlosser
26	274	Betriebsschlosser,Reparaturschlosser
27	275	Stahlbauschlosser, Eisenschiffbauer
28	281	KFZ-Instandsetzer
29	282	Landmaschineninstandsetzer
29	283	Flugzeugmechaniker
29	284	Feinmechaniker
30	285	Sonstige Mechaniker
30	286	Uhrmacher
31	291	Werkzeugmacher
32	301	Metallfeinbauer a.n.g.
32	302	Edelmetallschmiede
32	303	Zahn techniker

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
32	304	Augenoptiker
32	305	Musikinstrumentenbauer
32	306	Puppenmacher, Modellbauer, Präperatoren
33	311	Elektroinstallateure, -monteure
34	312	Fernmeldemonteure, -handwerker
35	313	Elektromotorenbauer, Transformatorenbauer
35	314	Elektrogeraetebauer
35	315	Funk-, Tongeraetemechaniker
36	321	Elektrogeraete-, Elektroteilemontierer
37	322	Sonstige Montierer
38	323	Metallarbeiter o.n.A.
39	331	Spinner, Spinnvorbereiter
39	332	Spuler, Zwirner, Seiler
39	341	Webvorbereiter
39	342	Weber
39	343	Tuftingwarenmacher
39	344	Maschenwarenfertiger
39	345	Filzmacher, Hutstumpenmacher
39	346	Textilverflechter
40	351	Schneider
40	353	Waescheschneider, -naeher
40	354	Sticker
40	355	Hut-, Muetzenmacher
40	356	Naeher a.n.g.
40	357	Sonstige Textilverarbeiter
40	361	Textilfaerber
40	362	Textilausruester
41	352	Oberbekleidungsnaeher
42	371	Lederhersteller, Darmsaitenmacher
42	372	Schuhmacher
42	373	Schuhwarenhersteller
42	374	Groblederwarenhersteller, Bandagisten
42	375	Feinlederwarenhersteller
42	376	Lederbekleidungshersteller und sonstige Lederverarbeiter
42	377	Handschuhmacher
42	378	Fellverarbeiter
43	391	Backwarenhersteller
43	392	Konditoren
44	401	Fleischer
44	402	Fleisch-, Wurstwarenhersteller
44	403	Fischverarbeiter
45	411	Koeche
45	412	Fertiggerichte-, Obst-, Gemueseconservierer, -zubereiter
46	421	Weinkuehler
46	422	Brauer, Maelzer
46	423	Sonstige Getraenkehersteller, Koster
46	424	Tabakwarenmacher
46	431	Milch-, Fettverarbeiter
46	432	Mehl-, Naehrmitelhersteller

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
46	433	Zucker-, Süßwaren-, Speisehersteller
47	441	Maurer
48	442	Betonbauer
49	451	Zimmerer
49	453	Geruestbauer
50	452	Dachdecker
51	461	Pflasterer, Steinsetzer
51	462	Strassenbauer
51	463	Gleisbauer
51	464	Sprengmeister (außer Schießhauer)
51	465	Kultur-, Wasserbauwerker
51	466	Sonstige Tiefbauer
52	470*	Bauhilfsarbeiter
53	471	Erbewegungsarbeiter
53	472	Sonstige Bauhilfsarbeiter, Bauhelfer, a.n.g.
54	481	Stukkateure, Gipser, Verputzer
54	482	Isolierer, Abdichter
54	483	Fliesenleger
54	484	Ofensetzer, Luftheizungsbauer
54	485	Glaser
54	486	Estrich-, Terazzoleger
55	491	Raumausstatter
55	492	Polsterer, Matratzenhersteller
56	501	Tischler
56	502	Modelltischler, Formentischler
56	503	Stellmacher, Böttcher
56	504	Sonst. Holz-, Sportgerätebauer
57	511	Maler, Lackierer (Ausbau)
58	512	Warenmaler, -lackierer
58	513	Holoberflächenveredler, Furnierer
58	514	Kerammmaler, Glasmaler
59	521	Warenpruefer, -sortierer, a.n.g.
60	522	Warenaufmacher, Versandfertigtmacher
61	531	Hilfsarbeiter ohne naehere Taetigkeitsangabe
62	541	Energiemaschinisten
62	542	Fördermaschinen, Seilbahnmaschinen
62	543	Sonst. Maschinisten
62	544	Kranfuehrer
62	545	Erbewegungsmaschinenfuehrer
62	546	Baumaschinenfuehrer
62	547	Maschinenwaerter, Maschinistenhelfer
62	548	Heizer
62	549	Maschineneinrichter o.n.A.
63	601	Ingenieure (Maschinen- und Fahrzeugbau)
64	602	Elektroingenieure
65	603	Architekten, Bauingenieure
66	604	Vermessungingenieure
66	605	Bergbau-, Hütter-, Gießereiingenieure
66	606	Uebrige Fertigungsingenieure

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
67	607	Sonstige Ingenieure
68	611	Chemiker, Chemieingenieure
68	612	Physiker, Phisikingenieure, Mathematiker
68	623	Bautechniker
69	621	Maschinenbautechniker
70	622	Techniker des Elektrofaches
71	624	Vermessungstechniker
71	625	Bergbau-, Hütten-, Gießereitechniker
71	626	Chemie-, Physiktechniker
71	627	Uebrige Fertigungstechniker
72	628	Sonstige Techniker
73	629	Industriemeister, Werkmeister
74	631	Biologisch-technische Sonderfachkraefte
74	632	Physikalisch- und mathematisch-technische Sonderfachkraefte
74	633	Chemielaboranten
74	634	Photolaboranten
75	635	Technische Zeichner
76	681	Gross- und Einzelhandelskaufleute, Einkäufer
77	682	Verkaeufuer
78	683	Verlagskaufleute, Buchhaendler
78	684	Drogisten
78	685	Apothekenhelferinnen
78	686	Tankwarte
79	687	Handelsvertreter, Reisende
79	688	Ambulante Händler
80	691	Bankfachleute
80	692	Bausparkassenfachleute
81	693	Krankenversicherungskaufleute (nicht Sozialversicherung)
81	694	Lebens-, Sachversicherungskaufleute
82	701	Speditionskaufleute
83	702	Fremdenverkehrsfachleute
83	703	Werbefachleute
83	704	Makler, Grundstücksverwalter
83	705	Vermieter, Vermittler, Versteigerer
83	706	Geldeinnehmer, -auszahler, Kartenverkaeufuer, -kontrolleure
84	711	Schienenfahrzeugfuehrer
84	713	Sonstige Fahrbetriebsregler, Schaffner
84	715	Kutscher
84	716	Strassenwarte
85	712	Eisenbahnbetriebsregler, -schaffner
86	714	Kraftfahrzeugfuehrer
87	721	Nautiker
87	722	Technische Schiffsoffiziere, Schiffsmaschinisten
87	723	Decksleute (Schiffahrt)
87	724	Binnenschiffer
87	725	Sonstige Wasserverkehrsberufe
87	726	Luftverkehrsberufe
88	731	Posthalter
88	733	Funker

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
88	734	Telefonisten
89	732	Postverteiler
90	741	Lagerverwalter, Magaziner
91	742	Transportgeraetefuehrer
92	743	Stauer, Moebelpacker
92	744	Lager-, Transportarbeiter
93	751	Unternehmer, Geschaeftsfuehrer, Geschäftsbereichsleiter
94	752	Unternehmensberater, Organisatoren
94	753	Wirtschaftspruefer, Steuerberater
95	761	Abgeordnete, Minister, Wahlbeamte
95	762	Leitende und administrativ entscheidende Verwaltungsfachleute
95	763	Verbandsleiter, Funktionaere
96	771	Kalkulatoren, Berechner
97	772	Buchhalter
98	773	Kassierer
99	774	Datenverarbeitungsfachleute
100	781	Buerofachkraefte
101	782	Stenographen, Stenotypisten, Maschinenschreiber
102	783	Datentypisten
103	784	Buerohilfskraefte
104	791	Werkschutzleute, Detektive
104	792	Waechter, Aufseher
104	801	Soldaten, Grenzschutz-, Polizeibedienstete
104	802	Berufsfeuerwehrleute
104	803	Sicherheitskontrolleure
104	804	Schornsteinfeger
104	805	Gesundheitssichernden Berufe
104	811	Rechtsfinder
104	812	Rechtspfleger
104	813	Rechtsvertreter, -berater
104	814	Rechtsvollstrecker
105	793	Pfoertner, Hauswarte
106	794	Haus-, Gewerbediener
107	821	Publizisten
107	822	Dolmetscher
107	823	Bibliothekare, Archivare, Museumsfachleute
108	831	Musiker
108	832	Darstellende Kuenstler
108	833	Bildende Kuenstler, Graphiker
108	834	Dekorationen-, Schildermaler
108	835	Künstlerische und zugeordnete Berufe der Bühnen-, Bild-, Tontechnik
108	836	Raum-, Schauwerbegestalter
108	837	Photopgraphen
108	838	Artisten, Berufssportler, künstlerische Hilfsberufe
109	841	Aerzte
109	842	Zahnaerzte
109	843	Tieraerzte
109	844	Apotheker
110	851	Heilpraktiker

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
110	852	Masseure, Krankengymnasten und verwandte Berufe
111	853	Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen
112	854	Helfer In der Krankenpflege
113	855	Diätassistenten, Pharmazeutisch-technische Assisten
113	857	Medizinallaboranten
114	856	Sprechstundenhelfer
115	861	Sozialarbeiter, Sozialpfleger
115	863	Arbeits-, Berufsberater
116	862	Heimleiter, Sozialpaedagogen
117	864	Kindergaertner, Kinderpfleger
118	871	Hochschullehrer, Dozenten an höheren Fachschulen und Akademien
118	872	Gymnasiallehrer
118	874	Fachschul-, Berufsschul-, Werklehrer
118	875	Lehrer fuer mussische Faecher
118	876	Sportlehrer
118	877	Sonstige Lehrer
119	873	Real-, Volks-, Sonderschullehrer
120	881	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Statistiker
120	882	Geisteswissenschaftler, a.n.g.
120	883	Naturwissenschaftler, a.n.g.
120	888	Pflegepersonen
120	891	Seelsorger
120	892	Angehörige geistl. Orden u. Mutterhäuser oh. Ang. e. Berufstätigkeit
120	893	Seelsorge-, Kulthelfer
121	901	Friseure
121	902	Sonstige Koerperpfleger
122	911	Gastwirte, Hoteliers, Gaststättenkaufleute
123	912	Kellner, Stewards
124	913	Uebrige Gaestebetreuer
125	921	Hauswirtschaftsverwalter
125	922	Verbraucherberater
125	923	Hauswirtschaftliche Betreuer
125	924	Haushaltshilfe
126	931	Waescher, Plaetter
126	932	Textilreiniger, Faerber und Chemischreiniger
127	933	Raum-, Hausratreiniger
128	934	Glas-, Gebaedereiniger
129	935	Strassenreiniger, Abfallbeseitiger
129	936	Fahrzeugreiniger, -pfleger
129	937	Maschinen-, Behaelterreiniger und verwandte Berufe
130	971	Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft, a.n.g.
130	981	Lehrlinge mit noch nicht feststehendem Beruf
130	982	Praktikanten, Volontaere mit noch nicht feststehendem Beruf
130	983	Arbeitskräfte (arbeitsuchend) mit noch nicht bestimmten Beruf
.z	555	Behinderte
.z	600	Ingenieure o.n.a.
.z	666	Rehabilitanden
.z	991	Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe
.z	995	Vorruhestand u.ae.

IABS-R04	IABS 1975-2004	Berufsbezeichnung
.z	996	Altersteilzeit
.z	997	Ausgleichsgeldbezieher
.z	999	Missing

Imprint

FDZ Datenreport

No. 02/2008

Publisher

The Research Data Centre (FDZ)
of the Federal Employment Service
in the Institute for Employment Research
Regensburger Str. 104
D-90478 Nuremberg

Editorial staff

Stefan Bender, Dagmar Herrlinger

Technical production

Dagmar Herrlinger

Copyright

Reproduction – also in parts – only with permission of
the FDZ

Download

http://doku.iab.de/fdz/reporte/2008/DR_02-08.pdf

Internet

<http://fdz.iab.de/>

Corresponding author

Nils Drews, Institute for Employment Research,
Regensburger Str. 104, D-90478 Nuremberg
Phone: +49-(0)911/179-1770
E-Mail: nils.drews@iab.de